

# Der Grundstein.

## Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

### Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Staniugl in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreigeklappte Petitzeile oder deren Raum 15 S. — Posttaxe Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Ameiungstraße Nr. 6, parterre links.

Inhalt: Gewerbfreiheits-Doktrin und Lohnkampf in deren Bedeutung für die bürgerliche Ordnung. — Thoroheiten in zweiter verbesserter Auflage. — Revue: Montreuil und Capuletti (Schluß). — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Unternehmer-Kartelle und Arbeiter-Koalition. Der Schaden des Einen ist der Vortheil des Anderen. Innungsstratentassen-Statuten. Die Meisterkassen und die Arbeiterkassen. Bescheide des Reichsoberverwaltungsamts. Zur „Frage“ der Führung des Meisterstils. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Eine schlimme Unfälle bei der Lohnauszahlung. Sammlungen für Streikende. Eine neue Hege gegen die Arbeiter-Unterstützungsvereine. — Situationsberichte. — Eingeklappt. — Gesundheitspflege. — Technische Umgestaltung. — Briefkasten. — Anzeigen.

### Gewerbfreiheits-Doktrin und Lohnkampf in deren Bedeutung für die bürgerliche Ordnung.

I.  
Unsere Ueberschrift giebt den Titel eines Buches wieder, welches als „Offene Denkschrift, gerichtet an einen Staatsmann der Gegenwart,“ kürzlich erschienen ist. Der Verfasser nennt sich Wolfram, — sehr wahrscheinlich ein Pseudonym. Als Motto hat er den Satz gewählt: „Sincere et constans.“ (Aufrichtig und standhaft.)  
Und der Verfasser macht diesem Grundsatz Ehre; er sagt dem „Staatsmann der Gegenwart“ die obenstimmte Wahrheiten. Der Umstand, daß die Schrift noch vor dem Abgange des Herrn von Puttkamer erschien und verschiedene Bemerkungen in der Widmung sowie die Ausführungen im Ganzen bestimmen uns zu der Annahme, daß dieser Herr der gemeinte Staatsmann ist.

Die Widmung beginnt mit den Worten: „Die innerhalb des gewerblichen Betriebes zwischen Eigenthümern und Arbeitern obwaltenden Gerwürnisse nehmen, wie aus Ihrer amtlichen Thätigkeit ersichtlich, Ihre Aufmerksamkeit anhaltend in Anspruch.“ Da denkt man sofort an den Puttkamer'schen Streik-erlaß!

Der Verfasser geht von der Ueberzeugung aus, daß alle die mannigfaltigen, zu jenen Gerwürnissen unmittelbar in Beziehung stehenden schriftstellerischen Leistungen, alle diese Gedanken-vorträge unter den verschiedenen Benennungen, wie „Soziale Frage“, „Arbeiterfrage“, „Handwerkerfrage“, „Innungsfrage“, „Sozialismus“, „Kommunismus“, „Anarchismus“ u. u., obwohl in den leitenden Auffassungen und hinsichtlich der anzustrebenden Ziele weit auseinandergehend, beziehungsweise einander bekämpfend, doch in dem einen Gedanken insgesammt übereinstimmen, „daß die bürgerliche Grundlage der Gegenseitigkeits-Verhältnisse zwischen Eigenthümern und Arbeitern auf dem Gebiete des gewerblichen Betriebes eine schadhafte sei, so schadhafte, daß sie einer Umgestaltung nothwendig bedürfe.“ Die Beschaffung einer in Gerechtigkeit und Billigkeit begründeten Ausgleichung jener in Rede stehenden, das öffentliche Leben unserer Zeit beunruhigenden Gerwürnisse sei eine Aufgabe, die ihre Lösung nur von Seiten derjenigen Wissenschaft erhalten könne, deren Gegenstand das Recht ist.

Aber nicht lediglich dem „akademisch geschulten Denker“ läßt der Verfasser, obwohl er seine Ausführungen auf ein solches stützt, gelten; er verläßt sich auf das „gemeine Leben“ und das Wissen, welches es mittheilt. Denn „die Dinge, hinsichtlich welcher in den besagten Gerwürnissen gestritten wird, sind insgesammt Dinge des ge-

meinen Lebens und sind insgesammt der Einsicht des gemeinen Menschenverstandes zugänglich. Akademische Fachbildung, unbeschadet der ihr gebührenden Ehrenrechte, ist doch, um Gebeiliches zu leisten, auch ihrerseits darauf angewiesen, der Wirklichkeit ihre Wissenschaft zu entnehmen, auch dabei den gemeinen Menschenverstand nicht unberücksichtigt zu lassen.“

Unter Autor erachtet den Zustand sogenannter Gewerbfreiheit als thatsächlichen Ausdruck der Lehre der herrschenden volkswirtschaftlichen Schule. Wenn er diese Schule als die herrschende bezeichnet, so übersteht er dabei nicht, „daß die Aufhebung der inneren Nothwendigkeit ihres Lehrihntes sich, so weit es Deutschland betrifft, bereits vollzogen hat.“ Diese Schule werde aber trotzdem die herrschende in der That bleibe bis dahin, „daß der Doktrin sogenannter Gewerbfreiheit die Beherrschung der körperlichen Arbeit vollständig wird genommen sein.“

Diese Doktrin geht von einem Vorderbegriff aus, dessen Wahrheit sie durch sich selbst bewiesen hinstellt und der Folgendes bejaht:

„Alles, was wirklichen Werth hat, entsteht durch Arbeit, durch Arbeitskraft. Der Werth erzeugt sich in dem Vorgange des Austausches kraft des „Naturgesetzes“ von Angebot und Nachfrage. Fehlt dem Angebot die Nachfrage, so fehlt auch der Werth. Arbeit, Arbeitskraft, sind Sache des Austausches; fehlt ihrem Angebot die Nachfrage, so fehlt auch dieser „Sache“ der Werth.“

„Die Arbeit ist dieser Lehre ein außerhalb des Menschen körperlich vorhandener Stoff; Arbeitskraft ist ihr eine leblose Sache, demgemäß rechtsunfähig und selbstständig rechtlos. In der ganzen Welt schafft, nach dieser Lehre, Eines nur wirklichen Werth, der Austausch, der Handel, auf Grund eines Naturgesetzes von Angebot und Nachfrage.“

Was, fragt der Autor, läßt eine solche Lehre „von der geistigen Grundlage der bestehenden bürgerlichen Gesellschaft noch übrig? Ein vollständig leeres Nichts!“

Gewerbfreiheits-Doktrin und bürgerliche Ordnung erachtet er als zwei sehr verschiedene Dinge, obwohl die Obrigkeit die Arbeiter anweist, beiden nebeneinander gestellten Herrscherinnen zu folgen. Beide sind nicht einig im Geiste, wollen nicht grundsätzlich das Gleiche; in ihnen findet nicht nur die Theilung einer zu gleichem Zweck errichteten Herrschaft statt.

Was die herrschende Gewerbfreiheits-Doktrin will, ist nicht, was die bürgerliche Ordnung will — und die bürgerliche Ordnung will nicht, was diese Gewerbfreiheits-Doktrin will. „Bürgerliche Ordnung“ will ihr Dasein haben um des Menschen willen. Der Mensch ist ihr Gegenstand, ihr Zweck ist Beschaffung des Weges, der die Menschen Gerechtigkeit finden läßt und äußeren Frieden.

Die Gewerbfreiheits-Doktrin dagegen hat nicht den Menschen zum Gegenstand; ihr Gegenstand ist der Reichtum, der Reichtum um des Reichtums willen; ihr Zweck ist Beschaffung von Reichtum auf dem Wege, der ihr hierfür als der sichere gilt. Was ihr Gedankensinhalt an Menschlichem in sich aufnimmt, geht über die Anschauung nicht hinaus „Beati possidentes“ (Glücklich ist, wer im Besitze ist). Nicht auf Gerechtigkeit erstreckt sie dabei ihre Erwägungen und nicht auf Führung zum Frieden. Je ungebundener der „Austausch“, je un-

gebundener „Angebot und Nachfrage“, um so ergiebiger die Reichthumsvermehrung. Das ist das Ganze. Die Arbeit, wie gesagt, ist eine Sache, eine Sache gleichen Wesens wie Stein, Metall, Holz u., wie körperlicher Stoff überhaupt. Würde, meint der Autor, die herrschende Schule diese ihre Annahme vom Wesen der Arbeit nicht lediglich auf die körperliche Arbeit beschränken, sondern diese Annahme auch auf die Arbeit des Regierens, des Gesetzgebens, des Rechtssprechens u. ausdehnen, dann würde sie mit ihrer Lehre in den leitenden Kreisen des öffentlichen Lebens Anhang sicherlich je gefunden haben, noch solchen jetzt finden. Hat sich doch in den Kreisen der Regierenden, der Gesetzgeber, der Rechtssprechenden und in den diesen verwandten Kreisen nie irgend ein Anzeichen bemerkbar gemacht, daß man geneigt gewesen oder gegenwärtig geneigt wäre, die eigene Arbeit als Sache des Austausches, nach Maßgabe des „Naturgesetzes“ von Angebot und Nachfrage behandelt zu sehen.

Die herrschende Doktrin hat sich, als sie in die Welt eintrat, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ausdrücklich nur an die körperliche Arbeit gehalten und hält sich noch daran. „Darnach hat das juristisch geschulte Denken, als Führer des öffentlichen Lebens, diese Doktrin eingeleitet als Beherrscherin des Lebens in der körperlichen Arbeit.“ Von den auf das Leben in der körperlichen Arbeit bezüglichen Dingen, die in dem Wege jener Verfassung ihre rechtliche Feststellung erhielten, sind die beiden folgenden diejenigen, auf die es für Erhaltung des Daseins der körperlichen Arbeit vor allem Uebrigen ankommt: die Anzahl der Arbeitsstunden innerhalb der 24 Stunden des Werktags und die Höhe des Lohnes für die während der Dauer der bestimmten Arbeitsstunden zu leistende Arbeit.

Den Wortführern der Arbeiter, welche Feststellung eines „Normal-Arbeitstages“ und was dem anhängig fordern, macht unser Autor das Zugeständniß, „daß diese Forderung keineswegs eine Erfindung der Gegenwart, im Gegentheil eine Forderung ist, welcher positives Recht Jahrhunderte hindurch entsprochen hat, und die aus natürlichen, unbedingt zwingenden Verhältnissen sich ableitet.“ (Fortsetzung folgt.)

### Thoroheiten in zweiter verbesserter Auflage.

In den Nummern 2 und 3 unseres Blattes haben wir den von der „Eisen-Zeitung“ veröffentlichten Entwurf einer „zum Segen für die gesammte Menschheit“ gereichten sollenden Streikversicherung für Unternehmer mitgetheilt und besprochen. Der Urheber dieser „Idee“ läßt sich zu Gunsten derselben in genannter Zeitung nochmals vernehmen. Und wie vernehmen! Die Pariser Streikbewegung giebt ihm (wie es scheint recht erwünschten) Anlaß, wiederum das „rothe Gespenst“ zu zitieren. Diese Bewegung hat nach seiner Ansicht „klar und deutlich gezeigt, daß es den Agitatoren garricht darum zu thun ist, das Loos der Arbeiter zu verbessern, sondern nur die Kurzsichtigkeit der Arbeiter zu benutzen, um eine Revolution in's Leben zu rufen.“ Dann ruft er aus: „Die Arbeiter müssen ihre Knochen zu Markte tragen und ein paar Wochen Lohn einbüßen. Die Agitatoren haben ja nichts zu verlieren und hüten sich wohlweislich, in's Handgemenge zu kommen.“ Dies Beispiel lege es den Arbeitgebern immer mehr an's Herz, „Schritte zu thun, daß die kurzsichtigen Arbeiter von den

Revolutionären nicht mehr als Handlanger benutzt werden können. Der einzige Weg, dem Uebel abzuhelfen, sei die Verwirklichung der von ihm in der denkbar humansten und gerechtesten Weise gemachten Vorschläge, Streikfassen für die Unternehmer zu gründen. Dann beklagt er, daß seine Hoffnung, es werde sich in der „Eisen-Zeitung“ eine Debatte über seine Vorschläge entspinnen, sich nicht verwirklicht habe und fügt dem hinzu: „wie es scheint, muß erst wieder das Rind in den Brunnen gefallen sein, ehe derselbe verdeckt wird.“

Der gute Mann also gesteht in dieser Klage selbst zu, daß seine „Idee“ in Unternehmungskreisen nicht auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Da möge er denn zu seinem Troste im Leid ob solcher „Nüchternheit“ der Eisenmänner sich sagen lassen, daß das „Zünftler-Organ“, die „Baugewerk-Zeitung“ seine Vorschläge anerkannt und warm befürwortet hat.

Das ungeheuerlich-wahnwitzige Beginnen, unter Verweilung auf die Pariser Streikbewegung die streifenden Arbeiter kurzweg als „Handlanger der Revolutionäre“ zu bezeichnen, kann bei diesem absonderlichen Sozialpolitiker und „Sozialreformer“ nicht überraschen. Hat er doch schon in der ersten „Begründung“ seiner Vorschläge alles Ernstes behauptet: daß „gewisse Millionäre“ die Arbeiter durch Streiks „zur Revolution anlernen“ und die „nächste Revolution unter dem Deckmantel eines Generalstreiks“ vollbringen wollen.

Derartige brutale Gedanken-Thorheiten oder thörichte Gedanken-Brutalitäten, wirken komisch durch den Ernst, mit welchem sie vorgebracht werden; es ist nicht der Mühe werth, darüber mit Herrn D. (so unterzeichnet nämlich der Verfasser in der „Eisen-Zeitung“) zu rechten. Er arbeitet nach „berühmten“ Mustern — und das lassen wir ihm gern als Entschuldigung gelten!

Wenden wir uns also gleich zu der „Widerlegung“, die Herr D. einigen ihm mitgetheilten „Bedenken gegen die Streikversicherung“ zu Theil werden läßt. Da kommen gottvolle, einzig in ihrer Art dastehende, „Ansichten“ zu Tage, durch welche die wirtschaftlich-sozialen Literatur-Kuriositäten eine recht bemerkenswerthe Bereicherung erfahren.

Herr D. nennt drei ihm gegen die Versicherung geltend gemachten Gründe, deren erster lautet:

„Eine Streikversicherung passe nicht für alle Arbeitgeber.“

Ohne den Sinn dieses Einwandes näher zu prüfen, sucht Herr D. ihn abthun durch die Erwägung:

„Ob es nicht das Zweckmäßigste wäre, drei große Versicherungen zu gründen, welche sich gegenseitig unterstützen, und in den Hauptpunkten Hand in Hand gehen, nämlich:

- 1. Eine Versicherung für Bauhandwerker.
2. Eine Versicherung für Fabriken.

Feuilleton.

Montecchi und Capuletti.

Eine mafurische Dorfgeschichte von Richard Stowromel. (Schluß)

Die gegenseitige Feindschaft wurde wenn möglich noch schlimmer, als eines Abends Frau Bogoda den Ludwig mit der Sochia traf, wie sie an der Ecke des Kruges einen Augenblick flüsternd zusammenstanden. Sie trieb die Weiden laut scheltend auseinander und ließ es bei ihrer Tochter sogar an einer handgreiflichen Zurechtweisung nicht fehlen.

Die Aufregung und der Werg über den Trost ihres pflichtvergessenen Kindes gaben der sonst so harten Frau einen gewaltigen Stoß. Als sie am anderen Morgen aufstehen wollte, fühlte sie es wie Blei in den Gliedern, der Kopf brannte ihr wie Feuer, und nur mit Mühe schleppte sie sich zum Herde, um ihrem Manne und den Kindern das Frühstück zu bereiten. Dann legte sie sich wieder hin, um so bald nicht wieder aufzustehen.

Die beiden Kleinsten von den Kindern hatten zur Schule gemußt, und weinend umstanden die drei Kleinen das Lager der vor Schmerzen laut schreien Mutter, bis sich schließlich der Br-

3. Eine Versicherung für alle anderen Arbeitgeber.

Weshalb Herr D. es in erster Linie auf die Bauhandwerker abgesehen hat, werden wir gleich erfahren.

Der zweite Einwand geht dahin:

„Durch diese Maßregeln werden die Arbeiter noch mehr erbittert.“

Da kommen aber die Zweifler beim Herrn D. schon an! Er ertheilt ihnen folgende Lektion:

„Können wohl die Arbeiter erbitterter werden, als sie es heute in Paris zc. sind ohne Streikversicherung? Alle vernünftigen Arbeiter werden dieselbe, wenn sie in einer Form gegründet wird, daß sie durch dieselbe nicht ausgenutzt werden können, nur mit Freuden begrüßen. Dieselben wissen längst, daß die sozialdemokratische Partei die einzige ist, bei welcher diejenigen, welche nicht unbedingt an alle kurzfristigen Ansichten der Führer glauben und sich etwa erlauben, einmal eine andere Ansicht zu haben, sofort als Polizeispion in Acht und Bann gethan worden. Diese unerhörte Tyrannei haben die Meisten längst satt und nur aus Furcht vor den Chikanen streifen die meisten Arbeiter mit, denn sie sind sich längst darüber klar, daß durch Lohnerhöhung die Lage der Arbeiter nicht verbessert wird, weil naturgemäß dadurch nach und nach Alles theurer wird. Erbitterter können die Agitatoren dadurch werden, weil ihnen der Protkorb entogen wird, auf dieselben Rücksicht zu nehmen wäre unter den jetzigen Umständen geradezu ein Frevel.“

Das Kriterium der Vernunft des Arbeiters ist also nach Herrn D.'s Ansicht, daß sie die Streikversicherung der Unternehmer (die, wie wir gleich erfahren werden, sich überhaupt gegen das Bestreben der Arbeiter, höhere Löhne zu erzielen, richten soll), „mit Freuden begrüßen.“ Was doch von der „Vernunft“ der Arbeiter nicht alles erwartet wird. — Herr D. unterstellt ihr die offenbarste Unvernunft, denn nichts Anderes wäre es, wenn — ganz abgesehen von dem Kampfmittel des Streiks — ein Arbeiter Maßregeln „mit Freuden begrüßen“ würde, welche darauf abzielen, sein Arbeitseinkommen zu schmälern. Vermag denn der Herr D. nicht einzusehen, daß der Arbeiter so gut seinen naturererbten Egoismus hat, wie jeder andere Mensch? Die anderen Thorheiten, welche Herr D. in seiner „Widerlegung“ des zweiten Einwurfs begeht, erfordern weiter keine Kritik.

Dem dritten Einwand zufolge können:

„die Arbeiter seit den Lohnerhöhungen sich mehr bieten.“

Und da liegt nun für den Herrn D. recht eigentlich „der Hase im Pfeffer.“ Er nennt diesen Einwand „noch kurzfristiger als die ersten“ und argumentirt dann folgendermaßen darauf los:

„Eine Nähmaschine kostete vor 1870 circa M. 180. Damals waren noch niedrigere Löhne. Heute kostet dieselbe nur circa M. 60, trotz viel höherer Löhne. Der Arbeiter kann sich heute

dreimal so viel Nähmaschinen kaufen für denselben Betrag als früher. Ebenso ist es mit der Kleidung zc.“

Wir hören unsere Leser in ein schallendes Gelächter ausbrechen und stimmen in dasselbe ein! Hoch die Nähmaschine! Damit ihres billigen Preises kann der Arbeiter sich jetzt dreimal so viel Nähmaschinen kaufen für denselben Preis als früher, ergo — so argumentirt Herr D. — geht es dem Arbeiter auch dreimal besser, als früher!

Doch hören wir Herrn D. weiter:

„Daß sich die Arbeiter mehr bieten können, liegt nur daran, daß fast Alles durch Maschinen viel billiger hergestellt wird als früher; wären die Löhne nicht gestiegen, so wären diese Gegenstände noch dementsprechend billiger. Ist es nun nicht Pflicht, dieser unfinnigen Lohnsteigerung entgegenzutreten, wodurch so viel böses Blut ganz ohne Grund erzeugt wird.“

So, das ist des Pudels Kern! Also zu dem Zweck will Herr D. eine sogenannte „Streikversicherung“, um der angeblich „unfinnigen“ Lohnsteigerung entgegenzutreten und auf diese Weise die Produkte noch billiger zu machen! Diese „Weisheit“ wendet er dann speziell auf die Bauhandwerker an:—

Durch die Lohnsteigerung der Bauhandwerker wird aber sogar die Lage der gelammten Arbeiter und Nichthäuserbesitzer verschlechtert; vor circa 20 Jahren bekamen die Bauhandwerker nur circa die Hälfte Lohn gegen heute. Die Gebäude, welche damals gebaut waren und welche seit dieser Zeit gebaut worden sind, kosten jetzt ziemlich eben so viel Miete als die, welche heute gebaut werden, obwohl für die Herstellung der Arbeiten viel weniger gezahlt wurde. Die Gebäude steigen aber naturgemäß im Werthe ziemlich so hoch, wie neu zu bauende kosten; dieser dadurch erzeugte Werth muß von allen Nichthäuserbesitzern verzinst werden in Form höherer Mieten. Wären die Mieten nur für die Häuser in dem Verhältnisse theurer, in welchem die Bauhandwerker mehr Lohn bekommen haben, so wäre es kein Schaden für die Arbeiter, aber wie die Verhältnisse liegen, schädigen die Bauhandwerker durch einen erfolgreichen Streik die ganze arbeitende Klasse jährlich um Millionen zum Vortheil der Hausbesitzer. Die Häuserpekulanten haben also den größten Vortheil an einem erfolgreichen Mauerverstreik; die Agitatoren beziehen aus den Streiklassen ihren Lebensunterhalt und die Revolutionäre wollen dadurch die kurzfristigen Arbeiter nach und nach zu Rebellen erziehen, damit dieselben für sie die Kasanien aus dem Feuer holen.“

Herr D. wiederholt hier wie in allen anderen Stücken denselben ungeheuerlichen Unfinn, den er schon in seiner ersten Begründung entwickelt hat. Wir dürfen uns, unter Hinweis auf unsere bezüglichen Auslassungen in Nr. 2 und 3 dieses Blattes eine nochmalige Kritik dieses Unsinns, bezw. eine Wiederholung desselben wohl ersparen. Schließlich meint Herr D., durch die Streik-

gerade aus, um die fünf hungrigen Mäuler der Kleinen zu stopfen, und so mußte denn die Sochia ihr Erpartes hergeben. Groschenweise hatte sie es zurückgelegt und thalerweise mußte sie es nun hervorholen. Als endlich die schlimmste Gefahr vorüber war, da hatten die vierzig Thaler so ziemlich ein Ende.

Mit der Wittschaft fing es an, allmählig bergab zu gehen. Die Sochia konnte nur auf Augenblicke abkommen und die Kleinsten nach ihr war noch ein dummes Ding, das vom Gaushalten und Kochen herzlich wenig verstand. Die Kleinen fingen an zu verwahrlosen und zu ver-lumpen, der alte Bogoda, der so wie zu einem Gang zum Trinken hatte, kam fast jeden Abend mit einem Rausche heim, und die Mutter konnte noch immer nicht aus dem Bette heraus, um selbst nach dem Nechten zu sehen.

Bei den Orizan's drüben war unterdeß alles seinen gewöhnlichen Gang gegangen. In der ersten Zeit hatte die Frau so etwas wie Schabenfreude darüber empfunden, daß es den Nachbarn so schlecht ging, und sie hatte nach der ersten Abweisung keinen Finger gerührt, um helfend einzugreifen. Allmählig aber fing sie es doch an zu dauern, als sie die Kleinen beinahe im Schnütze verkommen sah, und verstopfen nahm sie ab und zu eines derselben bei Seite, um es wenigstens vom Aergsten zu reinigen. Die Kinder hatten

versicherung werde „die Hauptwurzel des Uebels ausgerissen“ und die „Hauptlebensader der Sozialdemokratie abgeunden, so daß der Körper nach und nach verlegen müße.“

Ob er dafür wohl viele Gläubige finden wird?

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

Eine Gewerbetreibenden-Vertretung. In einer Versammlung des Dresdener Volksbildungsvereins hielt ein Herr Müller, Anhänger der Hirsch'schen Gewerbevereine, einen Vortrag, in welchem er unter Anderem behauptete: „Die Gewerbevereine seien zum Zweck der sozialistischen Propaganda gebildet und die Streiks würden oft fribol und lediglich von der Sozialdemokratie inszeniert und in ihrem Sinne geführt, damit sie Gelegenheiten hätten, eine rege Agitation zu entfalten. In Deutschland würden die Streiks z. B. von einer einzigen Person, und zwar von dem früheren Reichstagsabgeordneten Vogt in Götting geleitet.“ Diese Behauptungen, welche übrigens in der Versammlung sofort ihre gebührende Würdigung fanden, sind so absurd, daß sie einer Widerlegung nicht bedürfen. Wohl aber wäre die Frage am Platze, ob den Mitgliedern der deutschen Gewerbevereine über lauter Generalrats- und Zentralrats-Sitzungen keine Zeit bleibt, sich auch nur über die einfachsten Vorgänge in der deutschen Arbeiterbewegung zu informieren? Es brauchen doch nicht gerade immer die Dummsten herausgeschickt zu werden, welche „Vorträge“ zu halten haben.

Das Lehrlings-Privileg der Innungen. Wie haben schon aus Vorwissen einer Fall mitgeteilt, wo den Gewerbetreibenden durch gerichtliches Erkenntnis das Halten von Lehrlingen für ihre Reparaturwerkstätten gestraft wurde, trotzdem die betreffende Schöffengericht auf Grund ihrer Vorrechte aus § 100. a die Lehrlings-Annahme allein für die Innungsmittglieder beanspruchte. Das Schöffengericht entschied, daß diese Gewerbetreibenden zwar ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, aber — da sie eben Kaufleute und nicht Handwerker sind — zu Aufnahme in die Innung nicht befähigt seien, während nur den zur Aufnahme befähigten Meistern, die sich der Innung fern halten, das Halten von Lehrlingen unterlagt werden kann. Jetzt hat sich ein anderer Fall zugetragen in Altona. Ein Meister hat sich zur Aufnahme in die Innung gemeldet, sein Meisterstück bestanden, aber die Innungskommission nicht; er wurde nicht aufgenommen. Als selbstständiger Gewerbetreibender nahm er nun aber Lehrlinge an und behauptete, dazu berechtigt zu sein, da er ja in die Innung eingetreten wolle, man ihn aber zurückgewiesen habe; für diesen Fall enthalte das Gesetz keine Bestimmung. Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist diese Auslegung nicht zu umgehen; denn ein Arbeiter, der die von der Innung vorgeschriebene Prüfung — notwendig ist — eine solche Prüfung übrigens nicht und auch nicht überall üblich — nicht bestehen kann, ist nicht fähig, Mitglied der Innung zu sein, selbst also auch nicht unter dem § 100. a, ebensowenig wie die Fabrikanten und die Kaufleute, welche Handwerksgehilfen und Lehrlinge beschäftigen. Nun darf aber bei der Prüfung nur der Nachweis zur selbstständigen Ausübung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes verlangt werden. Ein Mann der diese Arbeiten nicht ausführen kann, und dieserhalb von der Aufnahme in die Innung ausgeschlossen wird, hält aber trotzdem Lehrlinge; der Wortlaut des Gesetzes spricht ihn das Recht dazu zu.

Der neue Hauptpersonenbahnhof in Frankfurt a. M. ist nunmehr dem Verkehr übergeben worden. „Bis nun an kann“, wie die „Frankf. Ztg.“ schreibt, „Frankfurt bis auf Weiteres den größten Bahnhof Europas und wahrscheinlich auch der Welt allein nennen.“ Er bedeckt einen Flächenraum von 31 248 Quadratmetern, was den bisher größten Bahnhof, den Zentralbahnhof in München, um 10 200, den Schlesischen Bahnhof in Berlin um 12 100 und den Bahnhof St. Pantaskation in London um 15 500 Quadratmeter übertrifft. „Von der Größe des Werkes kann man sich einen annähernden Begriff machen, wenn man erfährt, daß das Frankfurter Opernhaus nicht ganz den dritten Teil des Bestandes

einnimmt, daß man in eben dieses Beständ die Matzer Stadthalle hinstellen könnte und daß in jeder der drei Einsteigehallen der Kölner Dom, von den Thürmen abgesehen, bequem Platz hätte.“

Einer Beschreibung in der „Köln. Ztg.“ entnehmen wir, noch Folgendes: Der Bahnhof bildet ein gewaltiges Viereck, dessen nach der Stadt gerichtete Vorderseite aus dem Empfangsgebäude in einer seitlichen Ausdehnung von 220 Meter besteht. Unmittelbar dahinter folgt der Bahnsteig und die mächtige, 186 Meter lange und 168 Meter breite Einfahrtshalle, die in zwei hülfreichen angebrachten Thürmen endigt und ungefähr zur Hälfte von Seitengebäuden eingeengt ist. Die Stirnseite des Empfangsgebäudes ist aus hellobrauner Sandstein hergestellt, in schönen Renaissance-Formen durchgebildet und mit Figuren reich geschmückt, die Mächtige ebenfalls reich ausgestattet aus Sandstein von der Höhe. Durch den Haupteingang gelangt man in eine geräumige Halle von 60 Meter Länge und 81 Meter Breite, in welcher sich der ganze geschäftliche Verkehr der Reisenden abwickelt; hier befinden sich 16 Fahrkarten-Verkaufsstellen, Gepäck-Annahme, Auskunfts- und Wechselzimmer, Amtszimmer des Stationsvorstandes, Depeschenannahme u. s. w. Links und rechts zweigt der Hauptfluß ab zu den Wartehallen und Speisehallen, zu den Rauchzimmern und anderen für die Annehmlichkeit der Reisenden in vorzüglicher Weise getroffenen Einrichtungen. Die Eingangshalle, die Wartehalle und alle sonstigen Räumlichkeiten führen unmittelbar auf den Bahnsteig, der sich in einer Breite von 18 Meter an der ganzen Rückseite des Empfangsgebäudes hingießt und breite zungenartige Streifen zwischen die einzelnen, senkrecht auf das Empfangsgebäude zulaufenden Schienenreihen erstreckt. Der Bahnhof ist eine vollständige Insel, Koppelstation. Der Anblick, der sich dem Beschauer beim Betreten der Einfahrtshalle darbietet, ist geradezu überwältigend; drei nebeneinanderliegende mächtige Hallen, welche durch eigene Bögen von je 56 Meter Breite und 28 Meter Scheitelhöhe überspannt sind, bedecken einen Flächenraum von etwa 32 000 Quadratmeter. Man staunt über die Reichthümlichkeit und Kühnheit der Konstruktion und über die Kunst des Bauers, welcher es verstanden hat, mit dem so spröden Mörtelsteinen solche architektonische Wirkung zu erzielen. Die Eindeckung ist aus verzinktem Wellblech gefertigt und unterbrochen durch die über dem mittleren Teil jeder Halle sich erhebenden Oberlichter. Diese Oberlichter in Verbindung mit dem seitlichen Rundbogenfenster führen der Stelle eine reichliche Lichtmenge zu. Die in jeder Beziehung schwierigste Aufgabe, welche dem Erbauer gestellt war, ist in vollkommener Weise gelöst. Die Seitenkonstruktionen der Eingangshalle und der Einfahrtshalle wurden von der Gutshofnungsgüte zu Dächerungen geliefert und aufgestellt; das Gesamtgewicht des verwendeten Eisens beträgt etwa 4 1/2 Millionen Kilogramm, wozu noch etwa 30 000 Quadratmeter Wellblech und 6500 Quadratmeter Hütblech hinzukommen. — Zur Platzzeit wird die ganze Halle durch elektrisches Licht erhellt.

Unternehmer-Kartelle und Arbeiter-Koalition.

Wissen unsere Leser, was ein Kartell ist? Das Wort kommt vom italienischen carto und bezeichnet ursprünglich im Mittelalter die Kampfordnung bei den Turnieren der Ritter; später bezeichnete man damit eine Uebereinkunft zweier miteinander Krieg führenden Staaten. Jetzt bedeutet es ein Abkommen zwischen Unternehmern eines bestimmten Erwerbszweiges zur Regelung des gegenseitigen wirtschaftlichen Verhältnisses, der da „freie Konkurrenz“ heißt, ein Abkommen, welches dahin geht, die Preise der Waaren nach Belieben in die Höhe zu schrauben und die Konkurrenten zu rümpfen.

Der Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten hat kürzlich, wie wir in Nr. 3 unseres Blattes nach der „Nationalliberalen Korrespondenz“ mittheilten, diese Unternehmern als „verbrecherische Gewinnsucht“ entpunden bezeichnet und versprochen, diese, die wirtschaftlich Schwächeren ausbeutenden Kartellbrüder in's Buchstaus zu schicken, — eine Absicht, zu deren Durchführung wir ihm alles Glück wünschen!

In Europa stehen die Herren Rothschild und Kohn an der Spitze von Kartellen, welche sich das Massenaufkaufen und Verstreuen von Metallen, Kupfer u. s. w., zur „vollständigenden“ Aufgabe gemacht haben und riesige Summen dabei verdienen.

Auch im Deutschen Reich haben wir die Kartelle. Das Organ der deutschen Patent-Ingenieure schreibt darüber:

„In Rheinland und Westfalen gegen die Kartelle jetzt sogar so weit, förmliche Gewaltakte unter Drohung der Boykottierung an den Konkurrenten zu begehen. Es ist die Frage, ob dergleichen nicht unter das Strafgesetz fällt. Wenn Arbeiter sich zu irgend einem Zwecke vereinigen, selbst wenn diese Zwecke nützlicher Art sind, so verfolgt man sie sofort an der Hand des Vereinsgesetzes, genannte Gewaltakte sind aber bis jetzt straflos geblieben.“

Sehr gut gesagt und sehr sehr richtig! Da wiederholt sich übrigens nur, was Deutschland schon einmal, zu seinem suchbarsten Schaden, erlebt hat, im Zeitalter der Restauration nämlich. Auch da gab es solche Kartelle, deren Treiben der ultramontane Geschichtsschreiber Janssen nicht mit Unrecht unter die allgemeinen Ursachen der damaligen sozialen Revolution rechnet. „Mit lebhaften Farben schilderte Duthé die voll böse Grift und Lüge des Geizes, des Eigennuzes und der Häberei“ stehenden Preissteigerer, Fälscher und Monopolisten“ als „öffentliche Diebe, Räuber und Mörder“, gegen die die Handritter geringere Räuber seien, inmalen sie „täglich die ganze Welt andrängen, wo ein Käufer im Jahr ein oder zweimal einen oder zwei heraus“, sie seien also „nicht werth, daß sie Menschen heißen oder unter Völkern wohnen“.

Die Kartelle erhielten eine künstliche Preissteigerung, während, wie Janssen sagt, das Geld von Jahr zu Jahr im Werthe sank und die Arbeitslöhne nicht erhöht, eher verringert wurden. Das Großkapital drückte zugleich auf die kleinen Fabrikanten; „denn, so hervor sich mit ihrem Erwerb ernährt“ — heißt es im Brief des Schwäbischen Bundes vom 18. Dezember 1825 — „wurde Gewerbe und Nahrung durch die Gesellschaften entogen“.

Im Reich war man schon 1812 gegen die Preissteigerer eingeschritten. Es waren hauptsächlich die Zucker, Weller und Häffeder in Augsburg, die Imhof und Hofhauer in Nürnberg und die Rüland in Ulm, welche Preissteigerungsvereinigungen gebildet und damit eine allgemeine Mitleidung gegen sich erzeugt hatten. Diese von den Dichtern so viel beachteten Kaufleute erschienen so ganz anders in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

Wenn bei uns die Kartelle, die ja nur eine andere Form der alten Preissteigerungsvereinigungen sind, zunehmen, so werden sie mit der Zeit Unheil über Deutschland bringen, wie ihre Vorgängerinnen vor der Restauration. Denn mit der Zeit werden sich solche Verabredungen nicht mehr auf einzelne Industriezweige, sondern auf alle notwendigen Konsumartikel erstrecken. Sieht es denn aber gegen dieses Unweilen, insbesondere gegen das gemeindefähliche Treiben, wie es die oben mitgetheilte Notiz des Ingenieur-Organs erkennen läßt, keine gesetzlichen Mittel? Sind die Konkurrenten schußlos gegen die Drohung der Boykottierung durch die Kartelle? Wir sind allerdings der Meinung, daß ein solches Vorgehen strafrechtliche Anknüpfung verdient und daß sie auf Grund des bekannten Verfalls-Erklärungsparagraphen der Gewerbeordnung auch erfolgen kann, wenn die Herren Staatsanwälte dazu geneigt sein sollten. Bergegenwärtig man sich gegenüber der bis jetzt ungehindert und straflos betriebenen Preissteigerungs-wirtschaft der Unternehmer-Kartelle die Situation, in welcher die Arbeiter-Koalition mit ihrem gegenseitigen Rechte zur Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sich befindet. Dieselben Unternehmer,

\*) Janssen, „Gesch. d. deutschen Volkes“, 2. Bd. S. 417 fgd.

†) Duthé, „Sämmtliche Werte“, 22. Bd. S. 199 bis 226.

‡) Bei Jörg, „Deutschland in der Revolutionsperiode von 1822—1826“, S. 115.

sich untereinander schon längst wieder vertragen. Sie hatten es nicht begreifen können, weshalb man ihnen unterlagt hätte, miteinander zu spielen wie sonst, und als Niemand sie daran hinderte, hatten sie sich bald wieder zusammengesetzt.

Eines Vormittags nun sah die Orizanta in dem kleinen Gärtchen auf der Bank unter dem Fenster. Sie hatte dem ältesten der Bogoda'schen Jungen den Kettel ausgezogen, um die klaffenden Löcher ein wenig mit Nadel und Faden zusammenzuziehen. Die Kinder spielten gemeinschaftlich unten auf der Wiese und tummelten sich auf dem weichen Boden nach Herzenslust. Plötzlich hörte von dem Ententümpel herüber lautes Geschrei, aber die Mutter hob kaum den Kopf darnach. Jedenfalls waren sich zwei von den Kleinen wieder einmal in die Haare gefallen, und da war es besser, sich garnicht hineinmischen. Als aber das älteste von ihnen Kindern laut rufend zu dem Gärtchen gelaufen kam, legte sie doch die Arbeit bei Seite und eilte hinab, um zu sehen, was es gäbe.

Sie kam gerade noch zur rechten Zeit, um mit schnellem Griffe ein nacktes, zappelndes Weingeh zu erfassen, das zwischen dem grünen Schilfe aus dem modrigen Wasser heraus ragte. Sie warf den Duben — es war derselbe, dessen Wams sie gerade sticte — auf den Rasen und

begann ihn hin und her zu rollen, damit er das hinuntergeschluckte Wasser wieder von sich gebe. Dann nahm sie ihn auf den Arm, lief mit ihm nach dem Hause und steckte ihn in das warme Bett, damit er sich wieder erhole.

Die Kranke war unterdeß, durch das laute Kindergeschrei beunruhigt, mühsam aus dem Bette aufgestanden und hatte sich an der Wand zum Fenster hin getastet. Die Kniee zitterten ihr, als sie sah, wie ihre Todfeindin ihren von dem schwarzen Moorwasser wie einen kleinen Leufel gefärbten Jungen dem Hause zutrug, und sie mußte sich fest an das Fensterbrett klammern, um nicht zusammen zu brechen. Unaufhaltsam rannen ihr die Thränen über die verhärteten Wangen und sie mußte sich erst eine Weile ausweinen, ehe sie die Kraft fand, sich an der Wand wacker bis zur Thüre zu tasten. Als sie dieselbe öffnete, stand die Orizanta schon am Herde und machte das Feuer an, um dem Jungen einen warmen Fiebertee zu kochen.

„Maria!“ sagte sie leise und streckte die Arme nach ihr aus. Sie wollte und wäre gefallen, wenn ihr die Orizanta nicht noch rechtzeitig zu Hilfe gesprungen wäre. „Na, laß nur gut sein“, sagte sie rauh. „Dem Jungen ist weiter nichts passiert, als daß er ein bißchen Wasser geschluckt hat. Und nun geh' hinüber in Dein Bett. Ich

muß erst den Thee kochen, dann komme ich nach Dir sehen.“

Als die beiden Männer Mittags nach Hause kamen, fanden sie zu ihrem Erstaunen die Frauen Hand in Hand vor der Hausthür sitzen. Es dauerte nicht lange, bis auch sie sich wieder vertragen. Eigentlich hatten sie sich schon lange darnach gesehnt, denn die neue Beschäftigung war ihnen Weiden zuwerd. Der Samiel Origan holte die alte Säge aus der Ecke und strich lieblosend über ihre scharfen Zähne. „Sie ist eigentlich garnicht verrostet, und wenn es Dir recht ist“, sagte er zu seinem alten Genossen, „dann sehen wir uns morgen darnach an, ob wir nicht wieder etwas zu schneiden bekommen.“

„Ja, das können wir“, erwiderte Fritz Bogoda ernsthaft und hing die Pfete in den linken Mundwinkel. „Und was den Ludwig und die Socia betrifft“

„Ueber das harte Gesicht der Orizanta flog so etwas wie ein Köheln, sie konnte sich den kleinen Stich nicht verlagern und fiel ihm in's Wort — Die können jetzt ruhig warten, bis die Socia wieder ihre vierzig Thaler bekommen hat, und dann wird ja noch immer Zeit sein, darüber weiter zu reden.“

welche es für völlig berechtigt halten, im Interesse ihres Profits Preissteigerungen... Kartelle zu schaffen...

Der Schaden des Einen ist der Vortheil des Anderen.

das ist der Satz, der wohl nirgends mehr praktische Geltung hat, als auf dem von der freien Konkurrenz beherrschten Gebiete der modernen Industrie...

Im Verlaufe des Jahres hatten sich hier die Fleischpreise, entsprechend den gegenwärtig sehr niedrigen Viehpreisen und den Preisen, wie sie in unseren kleinen Nachbarländern gang und gäbe sind, bezüglich des Rindfleischs dahin reguliert, daß dasselbe allgem. für 50 A verkauft wurde...

Bravo! Sehr gut! Das ist das beste Mittel, dem geradezu deutliche Bedenken der Preissteigerung von Seiten eines Kartells oder einer Innung ein Ende zu machen.

Ein anderes Bild: Namens des Vorstandes der Mainzer Fleischer-Innung hat der Obermeister derselben, Herr Falk, an den Vorstand des deutschen Fleischer-Verbandes eine Eingabe gerichtet...

sichten für die Zukunft, heißt es in der Eingabe des Innungsvorstandes, weil es die höchste Zeit, daß einer so außergewöhnlichen Macht gegenüber auch ein außergewöhnliches Mittel zur Bekämpfung derselben gedacht werden müsse...

So sucht jede in einem bestimmten Interessentenkreise sich bewegende Unternehmerrunde sich möglichst großen Profit zu sichern. Die Fleischer wollen die Häute ihres geschlachteten Viehes zu hohen Preisen an den Mann bringen...

Wenn aber die Arbeiter sich vereinigen, um der Vordrücke vorzubeugen bzw. eine bessere Bezahlung ihrer Arbeitskraft zu erlangen, wenn sie das Vorigste des Menschen, ihre Arbeitskraft vertheilichen gegen Entwertung und lediglich vom Ertrag der eigenen Leistung ein größeres Theil beanspruchen...

Die findet man diese Verleumdung in den die Unternehmern-Interessen vertretenden Zeitungen dicht neben den die Steigerung der Waarenpreise rechtfertigenden Ausführungen...

Innungskrankenkassen-Statuten.

In Nr. 9 unseres Blattes theilten wir mit, daß die von einer Berliner Innungskrankenkasse in ihr Statut aufgenommene Bestimmung, wonach die bei Innungsmessern beschäftigten Weibchen und Lehrlinge mit dem Rechte des Eintritts in die Versicherung, von selbst Mitglieder der Kasse werden...

Das Baugewerkeamt in Hannover hat nunmehr, das Statut seiner Innungskrankenkasse an die Baugewerke, zum Beweise, daß dieselbe eine ganz gleiche Bestimmung enthalte, aber trotzdem unterm 25. Februar 1885 von der Königl. Landdrostei in Hannover genehmigt worden sei...

Damit ist das Maß berechtigter Kritik nur allerdings kaum gestreift, geschweige denn erschöpft. Die Baugewerke hat ja auch ihre guten Gründe dazu, die Kritik zu unterlassen, denn dieselbe kann immer nur, wenn sie an die Tharen und unabweislichen gesetzlichen Vorschriften sich hält, darauf hinauslaufen...

An all diesen gesetzlichen Bestimmungen läßt sich nichts drehen und drehen. Sie sind völlig unabweisbar. Daß der Vorstand der Innungskrankenkasse in Hannover, trotzdem dem Statute genehmigt haben, die eine diesen gesetzlichen Bestimmungen geradezu aufhebende

Verfügung treffen und einen Antrag zum Beitritt in die Innungskrankenkassen für alle bei Innungsmessern in Arbeit tretenden Weibchen... als ein sehr auffälliges Versehen bezeichnen...

Gegenüber dieser Thatsache in Verbindung mit dem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einspruch des Königl. preussischen Ministers für Handel und Gewerbe können selbstverständlich auch die Vorschriften des Statuts der Innungskrankenkassen des Baugewerkeamts zu Hannover, betreffend die Verpflichtung der bei Innungsmessern in Arbeit tretenden Weibchen...

Wir möchten die bei den Innungsmessern in Hannover beschäftigten Kollegen hiermit erlauben, im Interesse des Rechts sofort bei dem Minister für Handel und Gewerbe behufs Verschaffung dieser Gesegwidrigkeit vorstellig zu werden.

Die Reservisten und die Ortskrankenkassen.

Eine sehr interessante Streitfrage wird im Gespräch der Zeitschrift „Berufsgenossenschaft“ aufgeworfen. Die zu Ortskrankenkassen gehörigen Reservisten, welche jetzt zu den Mandatären eingezogen sind, weigern sich zum Theil, für die Zeit ihrer Einziehung die Beiträge zu bezahlen, weil sie während dieser sechs Wochen als Mitglieder des deutschen Heeres bei einmaligen Krankheiten in den Lazarethen versorgt und ärztlich behandelt werden...

Beschilde des Reichsversicherungsamtes.

Weigerung des Verletzten, sich einer Operation zu unterziehen. Wir theilten in Nr. 10 d. Bl. mit, daß das Reichsversicherungsamt in einigen Retursentscheiden bestimmt hat, daß der Verletzte sich mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der chirurgischen Wissenschaft und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des beabsichtigenden Arztes einem Selbstverfahren unterwerfen müsse...

Kläger erhob Rekurs ans Reichsversicherungsamt und dieses entschied dahin: Das Heilverfahren, wenn mit einem unerwünschten Erfolge, muß als abgefallen erachtet werden; die Operation würde nicht die Fortdauer verbessern, sondern der Beginn eines neuen Heilverfahrens gewesen sein; der fast geheilte Arm sollte wieder zerbrochen werden. Dessen durfte sich der Kläger weigern. Denn wenn auch von den Belegten beantragt werden kann, daß sie die Durchführung des Heilverfahrens nicht durch Widerstandigkeit gegenüber offenkundig ungesährlichen Maßnahmen vereiteln, daß sie sich a. B. die erforderlichen Verbände anlegen lassen, die verordnete Arznei einnehmen, sich einer gebotenen Massage unterwerfen (Mittl. Nachrichten des R. V. A. 1888 S. 196 Biff. 500), so sind sie doch nicht verpflichtet, gegen ihren Willen das Brechen eines Armes und ähnliche Operationen zu dulden. Ein derartiger Eingriff in den Bestand und die Unversehrtheit des Körpers ist nur auf Grund der Einwilligung des Belegten zulässig; auch sonst würde es ein Vergehen, einen solchen Eingriff ohne Einwilligung des Betroffenen event. des Gewalthabers desselben (Ärztin u. f. w.) vorzunehmen. Die in der vorliegenden Entscheidung dargelegten Gründe hat das Reichsversicherungsamt in einem späteren ähnlichen Falle zur Anwendung gebracht, wo nach ärztlichem Urtheil des Klägers, linker Fuß, an welchem seiner Zeit beide Knöchel gebrochen waren, und an welchen wahrscheinlich eine weitgehende Periarthrose des einen Knöchels festzustellen war, zwar fest und mit guter Beweglichkeit geheilt, indessen der Fuß nach auswärts verdrängt war, und zur Beseitigung dieser Beschaffenheit behufs Erhaltung der Beweglichkeit des Fußes die Durchtrennung eines kleineren Knöchels vorgenommen werden sollte, welche (angeblich gefahrlose) Operation, möglicherweise jedoch auch auf den Hauptknöchel des Unterschenkels, das Schienbein, ausgedehnt werden müßte. Auch hier war das Heilverfahren als beendet anzusehen, und auch abgesehen davon, der Kläger nicht verpflichtet, eine solche Operation zu dulden. (Rekursentscheidung vom 11. Juni 1888.)

**Zur "Frage" der Führung des Meistertitels.**

Streng genommen kann von einer eigentlichen "Frage", betreffend die Befugnis zur Führung des Meistertitels, gar nicht die Rede sein. Wir haben in mehreren Artikeln nachgewiesen, daß die Befugnis jedem selbstständigen Handwerker ohne Unterschied zukommt und daß das sogenannte "Zuningsgesetz" vom Jahre 1884 (begl. der S. 149 Nr. 8. der Gewerbeordnung) lediglich bezweckt, den Mitgliedern einer Zunft das ausschließliche Recht, sich Z u n u n g s m e i s t e r zu nennen, zu sichern. Nicht nur der klare und blinde Wortlaut der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen läßt das erkennen; auch die Verhandlungen des Reichstages über dieselbe zeigen, daß die Gesetzgebung weit davon entfernt gewesen ist, den Grundbegriff aufzuheben: die Bezeichnung als M e i s t e r sollte fortan jenen und denselben mit der Bezeichnung als Z u n u n g s m e i s t e r.

Es mußte deshalb sehr überraschen, daß ein Oberlandesgericht in Preußen der Nr. 8 des S. 149 der Gewerbeordnung eine genau entgegengesetzte Auslegung gab, und daß bald darauf ein preussischer Handwerksrat den nicht einer Zunft angehörenden selbstständigen Handwerker seines Verwaltungsbezirks bei Strafe die Führung des Meistertitels verbot. Noch weit mehr aber dürfte überraschen, was der "Baugewerb-Zeitung" aus ihrem Leitartikel mitgeteilt wird, nämlich, daß seit einiger Zeit auch die Postbehörden prüfen, ob jemand "mit Recht" den Meistertitel führt. Die Post liefert an einen Zimmermeister in A., welcher sein Geschäft bereits seit einer Reihe von Jahren betreibt, keine Briefe und andere Postfachen mehr aus, welche die Adresse "Zimmermeister" tragen. Obgleich der Betreffende dadurch schwer geschädigt wird, so behauptet die Post ihre Handlungsweise doch damit, daß der Adressat kein "geprüfter" Zimmermeister sei.

"Dies Verfahren glebt" — bemerkt die "Baugewerb-Zeitung" dazu — "insofern zu denken, als in dem genannten Fall nicht Schlämme, sondern höhere Befugnis vorzuliegen scheint, denn ein einzelner Postbeamter kann doch nicht auf seinen eigenen Kopf die Verantwortung für den Ruin eines Menschen nehmen. Wir haben dem Betroffenen gerathen, sich sofort Beschwerde führend an die Oberpostdirektion zu wenden."

Das ist allerdings gar nicht unangebracht! Denn ebensovienig wie die Gewerbeordnung dem nicht einer Zunft angehörenden selbstständigen Gewerbetreibenden die Befugnis, sich "Meister" zu nennen, verbietet, ebensovienig knüpft sie die Berechtigung zur Führung dieses Titels an eine Prüfung. Sie sieht in § 41. a. l. l. n. selbstständigen Gewerbetreibenden, welche überhaupt die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des Gesetzes besitzen, diejenigen Rechte zu, welche man allgemein als "Meisterrechte" zu bezeichnen pflegt. Die Gewerbeordnung spricht von einer Meisterprüfung nur in Rücksicht auf die den Z u n u n g s m e i s t e r zugehörnde Befugnis (§ 97a Nr. 3), solche Befugnisse zu veranlassen und darüber Zeugnisse auszustellen, an welche dann das Recht der Führung des Titels "Z u n u n g s m e i s t e r" sich knüpft. Im Uebrigen aber enthält die Gewerbeordnung keine die Meisterprüfung angehende Bestimmungen. Wohl aber finden wir in § 7 Nr. 1 die Bestimmung, daß aufgehoben sind die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines bestimmten Betriebsmaterials, zu unterlagen oder zu erschweren. Früher war mit dem Handwerksbetriebe die Berechtigung des Inhabers, sich "Meister" zu nennen, verbunden, bezw. der Erwerb des Meistertitels auf Grund einer Meisterprüfung erst berechtigte zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. Diese Bestimmung ist aber ausdrücklich aufgehoben und es bedeutet in der

That eine gesetzliche Beschränkung des Gewerbebetriebes im Allgemeinen, wenn man dem selbstständigen Handwerker, der nicht Mitglied einer Zunft oder nicht "geprüft" ist, das Recht, sich Meister zu nennen, nehmen will.

Es mag zutreffend sein, daß das Verfahren der betreffenden Post auf "höhere Befugnis" zurückzuführen ist. Dann aber ist eben damit der Beweis geliefert, daß man auch höheren Orts die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ganz irrthümlich auslegt. Diese irrthümliche Auslegung kommt allerdings den zünftlichen Bräutereien zu Gute, aber sie schadet zweifelsohne dem öffentlichen Rechtsbewußtsein umso mehr, als der Irrthum ein so überaus handgreiflicher ist. (Wie wir nachträglich erfahren, ist die betreffende Postverwaltung von ihrer vorgelagerten Behörde über ihren Irrthum aufgeklärt worden. Die Red.)

**Gewerkschaftliche Angelegenheiten.**

\* Streiks in der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. — Der Vorsteher des Bureaus für Arbeits-Statistik in Washington, Carroll D. Wright, hat kürzlich einen Bericht veröffentlicht über die in den Vereinigten Staaten während der am 31. Dezember 1886 beendeten sechs Jahre vorgekommenen Arbeiterstreiks und "Lockouts" (Aussperrung der Arbeiter durch Schluß von Fabriken und industriellen Establishments). Die vier Hauptursachen, wegen welcher Streiks in Szene gesetzt wurden, waren bezugs Erlangung von Lohn-erhöhungen, bezugs Verminderung der Arbeitszeit, gegen Reduktion der Löhne und bezugs Volvermehrung in Verbindung mit Verkürzung der Arbeitszeit. Im Ganzen fanden in dem Zeitraum vom 1. Januar 1881 bis zum 31. Dezember 1886 3900 Streiks und "Lockouts" in 22 300 industriellen Establishments statt; die Gesamtzahl der an den Streiks u. f. w. beteiligten Arbeiter betrug sich auf 1 325 000, 80 Prozent der Streiks waren seitens Arbeiterorganisationen angeordnet worden; bei 60 Prozent der Streiks und "Lockouts" wurde der dadurch angezielte Zweck nicht erreicht, und nur 40 Prozent waren als erfolgreich zu bezeichnen. Den Verlust, welchen die Arbeitgeber durch diese Differenzen mit ihren Angestellten erlitten, berechnet Wright auf mehr als 24 000 000 Dollars, während die Arbeiter zu gleicher Zeit an Löhnen ca. 60 000 000 Dollars verloren haben sollen, so daß sich der gesammte durch die Streiks und "Lockouts" in dem sechsjährigen Zeitraum verursachte Verlust auf betrahe 100 000 000 Dollars belaufen würde. Kommissär Wright fügte dieser Auseinandersetzung hinzu, seiner Ansicht nach hätten die "Arbeitervirren" im Jahre 1886 ihren Höhepunkt erreicht, denn seitdem hätte sich die Anzahl der Streiks und "Lockouts" beträchtlich vermindert. Diese Thatsache führt Wright darauf zurück, daß die amerikanischen Arbeiter endlich eingesehen haben, wie die durch die Ausstände erreichten Erfolge in keinem Verhältnis zu den Kosten, welche die Streiks verursachen, stehen.

\* Die Willkür der großen amerikanischen Arbeiter-Vereinsung, der "Ritter der Arbeit", soll in merkwürdiger Abnahme begriffen sein. Am 1. Juli 1885 betrug die Zahl der Mitglieder über eine Million, am 1. Juli 1886 war sie bereits auf 729 677 und ein Jahr später auf 548 239 gesunken. Jetzt zählt der Verein, wie der Bericht des kürzlich in Philadelphia veröffentlichten Generalauswärtigen, gar nur 348 622 Ritter, von denen 16 366 mit ihren Beiträgen im Rückstande sind. Dagegen ist die Mitgliederzahl des weit zahlreicheren Arbeitervereins der Föderation der Arbeit stetig gestiegen. Letzterem Verein gehören jetzt 700 000 Arbeiter an.

\* Der 16. Delegirtenstag des Verbandes deutscher Baugewerkmänner, in Verbindung mit dem dritten Delegirtenstag des Zuningsverbandes, einberufen am den 2., 3. und 4. September nach Stuttgart, wird, wenn unseren Vernehmungen unsern Blattes zu Händen kommt, beendet sein. Und am Ende werden die Herren Zuningsmänner nicht wenig "stolz" darauf sein, die von uns bereits mitgetheilten ungeheuerlichen Anträge, betreffend die Festsetzung bezw. Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter, Festsetzung der freien Höchstlöhne u. s. w. angenommen zu haben! Nachzutragen sind noch folgende Anträge:

Vom Hannoverschen Zuningsbezirksverband, betr. Beschränkung der Koalitionsfreiheit: a) durch Vereinbarung der Meister auf Grund des Koalitionsgesetzes, um sich gegen die "Auswüchse" der Gesellenvereinigungen zu schützen (11) — b) Antrag auf Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens im Verbands bei Anstellung und Entlassung von Arbeitern (das heißt gerade herausgesagt: Einführung einer gleichmäßigen Berufs-Kontrollierung) (D. Red.) c) Antrag auf gesetzliche Einführung der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs.

Siehezu großartig an Unverständlichkeit ist Punkt a): Die Meister wollen das gesetzliche Koalitionsrecht benutzen, um die gesetzliche Koalitionsfreiheit der Arbeiter zu beschneiden! Und dazu soll ihnen das "gleichmäßige Verfahren" bei Anstellung und Entlassung von Arbeitern und die Bestrafung des Vertragsbruchs dienen! Das zeugt von "Weisheit und Verstand", von "Gerechtigkeitssinn" und "Arbeiterfreundlichkeit"! Weiter beantragt der Hannoversche Zunings-Bezirksverband:

"Antrag, betr. Petition an die gesetzgebenden Faktoren für die Wiedereinführung der obligatorischen Meisterprüfung im Baugewerbe und Aufforderung an sämtliche Vereinigungen des Verbandes, die in ihrem Bezirke wohnenden Reichstagsabgeordneten zu veranlassen, dafür einzutreten."

"Antrag auf Einführung von einheitlichen Meister-Mitgliedslegitimationen im Verbands."

"Antrag auf Einführung einer Norm im Verbands zur Berechnung des Honorars für Arbeiter und Besizungen der Baugewerkmänner in dieser Eigenschaft." Das ist recht verständlich von den Herren, eine Honorar-Norm für ihre "Arbeiten und Leistungen" einzuführen! Zu n e d r i g werden die diese "Norm" jedenfalls nicht greifen, so etwa M. 15—20 pro Tag, wie ein unbekannter Baugewerkmänner meint. Deshalb aber sind die Herren so böse auf die Gesellen, wenn diese für ihre Arbeiten und Leistungen eine hohe Norm vereinbaren und dabei M. 4 bis 5 in Betracht ziehen? Deshalb? Nun, das sind ja "Auswüchse" der Gesellenvereinigungen, wie der Zuningsmeister Herr F e l l i c h im Meisterorgan oft verächtet hat, — "Auswüchse" gegen welche die Herren sich schämen wollen durch Beschränkung der Koalitionsfreiheit!

Die Potsdamer Baugewerkschaft beantragt u. a.: Der Zuningsverband wolle beschließen, daß gegen diejenigen Baugewerkmänner, welche sich nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts zu Rammburg a. S. (Nr. 55 des diesjährigen Jahrganges der "Baugewerb-Zeitung") widerrechtlich das Prädikat "Meister, Baumeister" beilegen, mit aller Energie von Seiten der Zunungen in ganz Deutschland vorgegangen werde, um den Meisterstand wieder zu einem ihm gebührenden Ansehen zu bringen; ferner wolle der Zuningsverband beschließen, daß der geschäftsführende Ausschuss, welchem in der Person des Herrn Kreisgerichtsrath Dr. G i l l e eine tüchtige juristische Kraft zur Seite steht, mit der Ausführung des vorstehenden Beschlusses beauftragt werde. "Siehst du, wie du bist! Jetzt fangen die Zuningsbrüder schon an, auf das, was wir gesagt haben, gänzlich irrtige und haltlose, weil geradezu dem Gesetz und seiner im Reichstage vorgenommenen Begründung widersprechende Urtheil des Rammburger Oberlandesgerichts zu pochen! Das haben wir vorausgesehen! Dieses Poehen wird aber nicht nützen, und wenn auch der Zuningsjurist Dr. G i l l e der Pöcher macht. Auch dieser "tüchtigen juristischen Kraft" wird es nicht gelingen, dem Gesetze eine andere Auslegung zu geben, als das Gesetz selbst erlaubt und der Gesetzgeber gewollt hat. Dieser zünftliche große Unfug, gestützt auf eine irrtige Auslegung des Gesetzes durch ein Gericht, dem Gesetz ein Schnippen schlagen und hübsch im Trüben fischen zu wollen, wird nicht gelingen! Der vergebene Kampf der Zunungen in ganz Deutschland gegen diejenigen Baugewerkmänner, die sich "widerrechtlich" (11) Meister nennen, wird ausgenen wie das Hönnerger Schicksal und die Zuningshölle werden den Spott davon haben!

Am Sonntag, den 26. August, Vormittags, sprach in Mannheim Herr Louis C e i s e n an und wies auf die Lage der Baugewerkmänner-Versammlung über die Lage der Baugewerkmänner sowie über das Alter- und Invalidenversicherungsgesetz und nahm diese Versammlung ohne jeden Widerstand einen ganz ordnungsgemäßen Verlauf. Der gleiche Redner sollte nun gestern Abend über dasselbe Thema auch in unserer Stadt reden, um auch die hiesigen Arbeiter, speziell die Baugewerkmänner, über diese brennenden Fragen der Gegenwart aufzuklären. Doch — der Arbeiter denkt und — die Polizei leckt: die Versammlung, welche darüber über dem Rhein ganz ungenirt abgehalten werden konnte, wurde hier vom Igl. Bezirksamte auf Grund des Sozialistengesetzes verboten (!).

In Wandersb. befinden sich seit dem 1. September die Korbmacher-Tim Streif. Dieselben hoffen, daß die Lohnbewegung zu ihren Gunsten verlaufen wird, wenn sie von den Kollegen unterstützt werden. Besonders erwarten sie, daß der Zuzug fern-gebalten wird; zu diesem Zwecke werden die arbeiterfeindlichen Klätter erucht, auf die Arbeitseinstellung hinzuwirken. Briefe und Anträge sind zu richten an Herrn E. S o t t e, Schulstraße, Wandersb.

Eine schlimme Unfite bei der Lohnauszahlung, unter der besonders die Bauarbeiter zu leiden haben, besteht darin, daß die Auszahlung erst nach Ablauf der regelrechten Arbeitszeit, nach Feierabend, wie man zu sagen pflegt, erfolgt.

In großen Städten, wo der Arbeiter oft weite Strecken von der Arbeitsstelle bis zu seiner Wohnung zurücklegen hat, wird diese Unfite doppelt schwer empfunden, zumal die Hausfrauen gerade am Lohnstage so mancherlei Einkäufe zu besorgen bezw. Zahlungen, Verbindlichkeiten zu erfüllen haben.

Wir beobachteten oft, wie in großen Betrieben, wo viele Arbeiter "abzulohnen" sind, die Lohnauszahlung sich oft über eine Stunde und länger "nach Feierabend" hinzog.

Es kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob der Arbeiter sich eine derartige Inanspruchnahme seiner Zeit geschehen lassen muß? Wir bejahen nein! Er kann verlangen, daß die Lohnauszahlung als wesentlicher Theil des Arbeitsvertrages, während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt bezw. bei Schluß derselben beendet ist.

Nun kommt es allerdings vor, daß Unternehmer in der von ihnen entworfenen "Arbeitsordnung" bestimmen: "Die Auszahlung des Lohnes findet an jedem Sonnabend nach Schluß der Arbeit statt."

Wir bezweifeln, daß eine solche willkürliche Bestimmung juristisch zulässig ist. Die Arbeiter sind dem Unternehmer nur zur Folgeleistung in Betreff seiner Anordnungen, welche sich auf die ihnen übertragenen Arbeiten beziehen, verpflichtet. Ueber die mit dem Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit beginnende freie Zeit des Arbeiters kann der Unternehmer nicht verfügen. Thut er es in der beschriebenen Weise, so macht er sich damit nach unserem Dafürhalten eine widerrechtliche Uebervorteilung gegen die Arbeiter schuldig, die nach § 124 Nr. 4 der Gewerbeordnung ein Grund für diese ist, die Arbeit vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung zu verlassen.

### Sammlungen für Streikende

sind, wie wir kürzlich mittheilten, nach Ansicht der Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft als „Bettelei“ zu verbieten und zu bestrafen. Die Polizeibehörde in Frankfurt a. M. hat, wie das übrigens auch nicht Neues ist, einen anderen Weg eingeschlagen, solche Sammlungen unzulässig zu machen. Sie hat die Mitglieder einer in öffentlicher Versammlung in Frankfurt a. M. gewählten Kommission der Schreinerzunft in Polizeistraf genommen, weil sie eine vom Staat nicht genehmigte Kollekte veranstaltet haben sollen. Diefelben haben nämlich für die streikenden Hamburger Fischer gesammelt. Die Betroffenen haben natürlich gerichtliche Entscheidung beantragt und dürfte man gekannt sein, in welcher Weise der Begriff „öffentliche Kollekte“ vom Gericht definiert worden wird.

Wir glauben in Nr. 9 unseres Blattes in unserer Besprechung des Standpunktes der Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft nachgewiesen zu haben: daß Sammlungen für Streikende weder an eine besondere behördliche Genehmigung geknüpft sind, noch irgendwelchen behördlichen Beschränkungen unterworfen werden können, weil solches Sammeln ein aus § 152 der Gewerbeordnung ergebendes Recht, ein integrierender Theil des Koalitionsrechtes selbst ist.

Sehen wir nun einmal zu, was denn eigentlich unter einer „öffentlichen Kollekte“ zu verstehen ist.

Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches weiß von einer strafbaren Handlung der Veranstaltung einer „öffentlich nicht genehmigten Kollekte“ nichts. Es gelten dafür lediglich polizeiliche Anordnungen, die in Preußen auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen worden. Da kommen aber lediglich Hauskollerten in Frage. Diefen gleich betrachtet wird das Ein sammeln von Beiträgen zu Vereinszwecken, insofern dasselbe bei Personen erfolgen soll, von welchen eine ausdrückliche Beitritts-Erklärung zur Mitgliedschaft des Vereins nicht stattgefunden hat. Außerdem darf das Ein sammeln von Mitgliedern Beiträgen von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, ohne Oberpräsidial-Genehmigung nur erfolgen, wenn dieselben dem preussischen Vereinsgesetz gemäß ihre Statuten und Mitgliederverzeichnisse der Kreispolizeibehörde eingereicht haben und dann nur bei den in diesen Verzeichnissen aufgeführten Mitgliedern.

Alle diese Bestimmungen, welche entstanden sind in einer Zeit, wo noch nicht an das Koalitionsrecht gedacht wurde, sind auf das Sammeln für Streikende nicht anwendbar. Dafür ist lediglich § 152 der Gewerbeordnung maßgebend. Streikunterstützungen gehören zu den von allen Verböten und Strafbestimmungen freisetzen Mitteln, durch welche die Arbeiter bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen gesetzlich berechtigt sind. Das Sammeln und Vertragen für Streikende kommt auf einen Beitritt zur Streik-Koalition hinaus, welche lediglich in § 153 der Gewerbeordnung vorgezeichneten Beschränkungen unterworfen ist. Polizei-Verfügungen, welche die nach § 152 sich vollziehende und sich im Rahmen des § 153 haltende Streik-Koalition betreffen, sind unzulässig; so ist aber auch die Anwendung bereits bestehender Polizei-Verfügungen, welche in Verböten und Strafbestimmungen gipfeln, auf die Streik-Koalition unzulässig. Eine solche Anwendung auf eine Streik-Koalition aber findet statt, wenn die Polizei die Sammlungen für die Streikenden als „öffentlich zu genehmigende Kollekte“ betrachtet. Wäre das zulässig, so würde in thatsächlich jeder Streik von „polizeilicher Genehmigung“ abhängig sein. Denn um Streiks, besonders große und langwierige, durchführen zu können, dazu ist Geld erforderlich. Dieses Geld kann aber häufig nur auf dem Wege der Sammlung freiwilliger Beiträge beschafft werden. Hat eine Behörde die Befugnis, derartige Sammlungen zu genehmigen, so ist sie selbstverständlich auch befugt, ihnen die Genehmigung zu verweigern. Das aber würde in vielen, wo nicht den meisten Fällen, einem Verbote der Streiks gleichkommen. Jedenfalls wäre, was doch der § 152 der Gewerbeordnung ausdrücklich verbieten will, jede Arbeitseinstellung mehr oder weniger von der willkürlichen Entscheidung der Polizei abhängig. Die Sache liegt aber so, daß die Polizei in Streitangelegenheiten, in die Streik-Koalition und die Organisation zur Durchführung des Streiks, absolut nicht hineingreifen darf, wenn nicht Verhöfe gegen den § 153 begangen werden. Ubrigens verweisen wir auf unsere Ausführungen in Nr. 9 dieses Blattes.

Die sozial-politisch aufgelierten Arbeiter waren sich von vornherein völlig darüber klar, daß man es in dem Bezugs, die Arbeiterunterstützungsvereine unter die genehmigungspflichtigen Versicherungsanstalten einzureihen, mit einer politischen Maßregel zu thun habe, die

### Eine neue Fese gegen die Arbeiterunterstützungsvereine

sucht die Zeitschrift „Die Grenzboten“ zu entfachen. Es behagt diesem offiziellen Organ nicht, daß in jüngster Zeit mehrere Gerichte die polizeiliche Auffassung, ein Arbeiterunterstützungsverein sei eine „genehmigungspflichtige Versicherungsanstalt“ im Sinne des § 360, Ziffer 9 des Reichs-Straf-Ges. Buches, zurückerweisen und die wegen angelegten Verhöfes gegen diesen Paragraphen angelegten Vereinsverbände freigesprochen haben. In einem längeren Artikel mit der Ueberschrift: „Sind die heutigen Arbeiterunterstützungsverbände Versicherungsgesellschaften?“ versucht es unter Aufwand sog. „juristischer Gründe“, d. h. juristischer Kniffereien, den Beweis zu erbringen, daß diese Frage bejaht werden müsse. Dabei passiert ihm aber das große Malheur, in recht plumper Weise zu verzerren, daß es sich nicht sowohl um die Geltendmachung dieser juristischen Gründe im Interesse richtiger Gesetzesausfassung und Handhabung, als um politische Erwägungen ernstlicher Art handelt.

Die sozial-politisch aufgelierten Arbeiter waren sich von vornherein völlig darüber klar, daß man es in dem Bezugs, die Arbeiterunterstützungsvereine unter die genehmigungspflichtigen Versicherungsanstalten einzureihen, mit einer politischen Maßregel zu thun habe, die

zu der langen Kette von Maßnahmen gehört, welche bereits ergriifen worden sind, einmal um die politische Aktionsfähigkeit der Arbeiter einzuschränken und dann, um das in der Gewerbeordnung gewährleistete Koalitionsrecht für die Arbeiter möglichst wieder unwirksam zu machen.

Die offiziellen „Grenzboten“ bestätigen jetzt diese Annahme. Aus der Spätere seiner „juristischen Gründe“ plötzlich als reaktionärer Politiker hervortretend, erklärt der Artikelreiber: „daß die Staatsbehörden nach einer gelegentlichen Einwirkung auf die fernere Entwicklung dieser Bewegung (nämlich die Schaffung von Berufsverbänden zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen, Red.) streben und die rechtliche Unterlage dafür bei dem starken Hervortreten des Versicherungswesens in den versicherungspflichtigen Bestimmungen fanden.“

„Da haben wir's! Mit nachten Worten wird zugestanden, daß es nur politische Motive sind, welche zum Vorgehen der Regierung gegen die Unterstützungsverbände bestimmten. Wir sagen zum Vorgehen der Regierung, denn daß die Polizei- und Verwaltungsbehörden bei Ergreifung der betreffenden Maßnahmen gegen die Unterstützungsverbände nicht willkürlich handelten, sondern lediglich den Anweisungen der Regierung folgten, liegt auf der Hand.“

Nun muß ja allerdings sogar der Offiziöus in den „Grenzboten“ zugeben, daß bei der Anwendung der Bestimmungen über das Versicherungswesen auf die Unterstützungsvereine „manchelei Mißverständnisse mit untergelaufen sein mögen“. Auch kann er nicht ableugnen, daß „von den Gerichten vielfach widersprechende Entscheidungen gefällt worden sind“ und „daß die einschlägige Gesetzgebung eine überaus verwickelte Anlegung und Anwendung zuläßt“. Allein das hindert ihn nicht, geküßt auf eine recht geistreiche Auslegung eines Paragraphen des preussischen Landrechts, zu behaupten, „daß die in Rede stehenden Unterstützungsverbände an und für sich als „erlaubte“ Gesellschaften dem staatlichen Aufsichtrecht und bei Feststellung ihrer Gemeinshaftlichkeit der zwangsweisen Schließung im Aufsichtswesen unterliegen, aber als gegenseitige „Versicherungs-Gesellschaften nach Maßgabe der versicherungsgesetzlichen Bestimmungen noch einer besonderen staatlichen Zulassung bedürfen.“

Auf die „Gemeinshaftlichkeit“ ist bei dieser Auslegung natürlich der Hauptdruck zu legen. Der Verfasser muß zwar zugeben, daß eine gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter die „Streiks verhältnismäßig seltener mache“, aber die „weitere Ausbildung und Befestigung solcher Berufsverbände, insbesondere durch Einlegung wechselseitiger Kartellverbindungen mit den ausländischen Vereinen, hat zur notwendigen Folge, daß der Kampf zwischen Arbeit und Kapital eine breitere Grundlage und größere Schärfe annimmt und damit den bestehenden Klassen Gegensatz noch greller zum Ausdruck bringt.“

In neuester Zeit sollen nun diese Berufsverbände eine „überreichende soziale Ausbreitung“ gewonnen haben und gegenwärtig in etwa 40 Verbänden 100 000 Mitglieder in circa 2400 Mitgliedstaaten zählen.“ Eine erschreckende Zahl, besonders wenn man weiß, daß Deutschland mindestens 15 Millionen erwachsene Arbeiter zählt. Obwohl nun unter diesen Hunderttausend organisierten Arbeitern das Unterstützungs- und Versicherungswesen bald vorant hervortritt, daß es zum Schwerpunkt der ganzen Organisation wurde, so sind doch diese Unterstützungs- und Berufsverbände nicht Selbstzweck, sondern sie sollen nur als Mittel zu anderen Zwecken dienen, nämlich zur weiteren Kräftigung der Berufsverbände, um diese für den geschlossenen Kampf gegen das Kapital und in weiterer Folge wohl gegen die ganze heutige Wirtschaftsordnung widerstandsfähig zu machen.“

Da hat der Herr-Offiziöus aber eine große Unvorsichtigkeit begangen! Die Behauptung, daß Unterstützungs- und Berufsverbände als Mittel dienen, die Berufsverbände zu kräftigen, sie zum Kampf gegen das Kapital widerstandsfähiger zu machen, beweist nämlich das genaue Gegenteil von dem, was sie beweisen soll. Sie soll nämlich beweisen, daß jene Klassen einer besonderen staatlichen Zulassung bedürfen, in Wirklichkeit aber beweist sie, daß sie derselben nicht bedürfen, daß sie vielmehr Einrichtungen sind, die sich mit Vorwort und Sinn des § 152 der Gewerbeordnung völlig decken, wie wir ja schon einmal genau ausgeführt haben. (Vgl. Nr. 7 und 8.) Dieser Paragraph giebt den Arbeitern den „Kampf gegen das Kapital“ frei; wenigstens kann unter dem Bestehen, durch Koalition, insbesondere Streiks, günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen, nichts anderes verstanden werden, als dieser Kampf. Er hebt auch alle Verböten und Strafbestimmungen gegen Verabredungen und Vereinigungen zum Zwecke der Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf. Ist nun, nach des Offiziöus eigenem Eingeständnis, ein Arbeiterunterstützungsverband eine solche Organisation, gegen die es keine Verböten und Strafbestimmungen giebt, die vielmehr völlig frei sein sollen, — mit welchem Rechte fordert man dann, daß diese Verbände der besonderen staatlichen Zulassung“ unterstellt werden sollen?

Wo bleibt da die Konsequenz? Wo das Recht? Wo das Gesetz? Die operiert unter Offiziöus unbedingt der politischen Erwägung, welche dahin geht: die Arbeiter können machen was sie wollen, sie mögen sich stellen wie sie wollen; in keinem Falle machen sie's recht, immer gerathen sie mit den Verböten in Konflikt. Recht draußig schilbert das „Berl. Volksbl.“ die Situation mit den Worten: Streiten die Arbeiter, so kommt Herr von Bismarck und erklärt, daß hinter jedem Streik die Hydra der Revolution lauern. Schaffen sie aber die Arbeiter Organisationen, durch welche sie eine Arbeit werden, welche die Unternehmer zwingt, ohne Streik mit ihnen in Unterhandlungen zu treten, dann soll dadurch der Kampf zwischen Kapital und Arbeit verschärft und der Klassen Gegensatz noch greller zum Ausdruck gebracht werden. Kommen die Arbeiter infolge von Arbeitlosigkeit auf die Landstraße und legen sich dort durch die mittellose Lage genöthigt, die Warmherzigkeit

ihrer Mitmenschen anzusprechen, dann schilt man sie Vagabunden und speert sie ein; wenn sie sich aber Unterstützungen finden, aus denen sie bei Arbeitslosigkeit unterkühlt werden, dann soll das ein Mittel sein zum Kampf gegen das Kapital und gegen die heutige Wirtschaftsordnung.

Man sieht, die Arbeiter mögen sich drehen und wenden wie sie wollen, sobald sie als geschlossene Korporation ihre Interessen wahrnehmen wollen, dann wird dadurch angeblich „das öffentliche Wohl und der soziale Friede“ gefährdet. Gerade diejenigen, die immer die Harmonie zwischen Kapital und Arbeit im Munde führen, sie scheinen zu dieser Harmonie selbst nicht das geringste Vertrauen zu haben, sonst wäre ihre Angst und Schen vor jeder Art Arbeiterorganisation ganz unbegründet. Existirt diese Harmonie wirklich, so muß sie beim Vorhandensein von unterhandlungs- und vertragsfähigen Organisationen doch am raschesten und besten in die Erscheinung treten.

### Situationsberichte.

#### Mauerer.

Hannover. Am Sonntag, den 19. August, hielt der hiesige Fachverein der Mauerer seine regelmäßige Mitgliederversammlung unter dem Vorsitze des Herrn A. Ehrhorn ab. Nach Eröffnung der Versammlung wurde zunächst ein neues Mitglied aufgenommen und alsdann über die Abhaltung eines Stiftungsfestes beraten. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, von der Abhaltung eines solchen Festes abzusehen und das zu diesem Zwecke bereits zusammengebrachte Geld im allgemeinen Interesse zu verwenden. Zum Schluß legte der Vorsitzende den Anwesenden dringend an's Herz, für regeren Besuch der Versammlungen seitens der Vereinsmitglieder zu agitiren, sowie die Prinzipien des Vereins unter den denselben noch fern stehenden Kollegen zu verbreiten.

Kiel. In einer am 27. August im „Englischen Garten“ hier selbst stattgehabten öffentlichen Mauererverammlung fand zunächst die Wahl von zwei Vorstehern für die Streitabredeung statt. Alsdann wurde die Organisationsfrage eingehend erörtert. Die von verschiedenen Rednern empfohlene Gründung einer neuen Organisation wurde schließlich verworfen und dagegen der Beschluß gefaßt, für Verbreitung des bestehenden Fachvereins mit allen gesetzlichen Mitteln einzutreten. Kollege Düse besprach alsdann die Nachtheile der Sonntagsarbeit und forderte die Anwesenden auf, jeden vorkommenden Fall der Polizeibehörde bekannt zu machen, damit diesem ungesetzlichen Treiben endlich ein energisches „Galt“ entgegenzusetzen werde. Schließlich wurde das Vesen wissenschaftlicher Bilder, sowie besonders des Fachorgans „Der Grundstein“ empfohlen und dann nach Erledigung einiger unwesentlichen Angelegenheiten die Versammlung geschlossen.

Hannover. Am 24. August hatte das hiesige Landgericht über einen Bauanfall abzururtheilen. Der Maurermeister G ü n t h e r und der Zimmermeister F l a m m e von hier sind beschuldigt, in einem Neubau an der Goethestraße die nötigen Vorkehrungsmaßregeln außer Acht gelassen zu haben, welche die Vornahme vorzuredit. Demzufolge ist der Arbeiter G r u p p e aus der obersten Etage herab bis in den Keller gestürzt und hat erhebliche Verletzungen davongetragen, die seine Ueberführung in das städtische Krankenhaus nöthig machten, wofür er nach wenigen Stunden gestorben ist. G ü n t h e r und F l a m m e setzen deshalb vor der Anklage der fahrlässigen Tödtung, welche ihnen vorwirft, die von der Vornahme vorgeschriebenen Abdeckungen der verschiedenen Stockwerke nicht vorgenommen zu haben. G ü n t h e r glaubt dazu nicht verpflichtet gewesen zu sein, da der in Frage kommende Raum zu einem Nichthof bestimmt gewesen sei, und erst später zu Küchen habe eingerichtet werden sollen. F l a m m e lehnt jede Verantwortung für das Unglück ab, da er nur die Vorkehrungen gehabt habe. Nach Vernehmung einiger Zeugen wird das Gutachten des Sachverständigen, Kreisbauinspektor B e r g m a n n, entgegengenommen, das dem G ü n t h e r einen Verhöf gegen die Vornahme zur Last legt. Andere von der Vertheiligung geladene Sachverständige, Zimmermeister B u d e r und Gewerkschaftsmeister D e y e r, werden noch gehört, von denen B u d e r die Beantwortung einiger technischer Fragen zu erledigen hat und D e y e r die Ansicht äußert, der mit dem Unglück in Verbindung stehende Raum sei ursprünglich zweifelhlos zum Nichthof bestimmt gewesen. Die Ansicht des Staatsanwalts geht dahin, die Angeklagten hätten sich der Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Er beantragt wider G ü n t h e r drei Monate, wider F l a m m e einen Monat Gefängnis. Der Vertheiliger des G ü n t h e r, Rechtsanwalt B e i f e f e l, und der des F l a m m e, Rechtsanwalt A l s e r, begründen einen Antrag auf Freisprechung, im Falle der Verurtheilung aber empfehlen, sie das geringste Strafmaß. Das Urtheil lautet, die Angeklagten sind der Fahrlässigkeit nicht schuldig und werden freigesprochen, die Kosten trägt die Staatskasse. — Diese Freisprechung hat in den Kreisen der hiesigen Bauhandwerker einigermaßen befremdet, denn die Abdeckung des vom obersten Stock bis in den Keller stehenden Raumes hätte doch auf jeden Fall erfolgen müssen.

Hannover. Am Dienstag, den 28. August, fand im Saale des „Ballhofes“ eine Mitgliederversammlung des Mauerereins von Hannover-Staden statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Die Affordarbeit; 2. Hat der Mauerereins seine Pflicht den hiesigen Kollegen gegenüber erfüllt? 3. Verschickenes und Prognosen. Herr G r o t h e referirte über das Thema „die Affordarbeit“ und schloß den Anwesenden, in einem längeren Vortrage die Schäden vor Augen, welche diese Produktionsweise in Hinsicht auf die Qualität der Arbeit, in Hinsicht auf die durch dieselbe bewirkte Konkurrenz unter den Kollegen, sowie endlich in Hinsicht auf die durch die letztere bewirkte moralische Korruption unter den Beschäftigten hervorbrachte. Redner schloß seinen Vortrag mit den Worten: „Affordarbeit ist Nordarbeit, darum fort

mit derselben. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung waren zwei Kollegen eingeladen, welche sich in norgelnder Weise uber den Verein geauert hatten. Derselben waren nicht erschienen und wurden nun drei Kollegen dazu bestimmt, die Angelegenheit zu untersuchen und dem Vorstande uber das Resultat zu berichten. Herr **Platz** unterwarf das Benehmen solcher Mitglieder, welche hinterhund den Verein zu verungluckigen Versuchen, euer ebenso berden, wie verdienten Kritik. Im Verschiedenen ermahnte Herr **Heinrich** zum Abnennent auf das Fachorgan „Der Grundstein“. Herr **Grotz** machte alsdann der Versammlung bekannt, da am 5. September eine offentliche Maurerverammlung im Saale des „Ballhofes“ stattfinden werde. Nach Erledigung einiger Fragen wurde die Versammlung um 11 Uhr geschlossen.

**Munder 4. W.** Am 26. August fand hier eine offentliche Versammlung fur Maurer und Maurerarbeitende statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Die Gewerkschaftsbewegung; 2. Der Geselzentwurf der Alters- und Invalidenversicherung. Nachdem das Bureau konstituiert war, erhielt Herr **Vorenz** aus Hamburg das Wort. Referent fuhrte die Bewegung der Maurerschaft Deutschlands in ausfuhrlichen Vortrage vor Augen und ermahnte die Anwesenden zu festem Zusammenhalten, nur Einigkeit moe stark, behalt muss aber fur Einen und Einer fur Alle eintreten. Zum Schlusse machte Redner auf den „Grundstein“, das Organ der deutschen Maurer, aufmerksam und empfahl das Abnennent auf denselben. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung erlauerte ebenfalls Herr **Vorenz** den Geselzentwurf uber die Alters- und Invalidenversicherung und kritisierte denselben in allgemein verstandlicher Weise. Die Versammlung nahm nach Schlu des Vortrages folgende Resolution an: „Die heutige offentliche Versammlung der Maurer- und Maurerarbeitende von Munden giebt ihrem Bebenken gegen den Geselzentwurf fur Alters- und Invalidenversicherung dahin Ausdruck, da derselbe in vorliegender Form unannehmbar ist. Wir fordern: 1. Herabsetzung der Altersstufe; 2. Erhohung der Rente; 3. Herabsetzung der Beitragszeit im Jahre; 4. Heranziehung der Arbeiter zu allen Verwaltungsfurperschaften; 5. Die Wahl der Arbeiter zu diesen Verwaltungen durch allgemeine, gleiche und direkte Wahl bei geheimer Abstimmung; 6. Abschaffung der Quittungsbucher.“ Wiederholter, reichlicher Beifall lohnte dem Redner fur die bestehenden Vortrage, worauf die Versammlung von Vorstehenden geschlossen wurde.

**Duisburg.** Am 5. August fand hier selbst im Vereinslokale eine gutbesuchte Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Duisburg statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Beitragszahlung; 2. Wahl zweier stellvertretenden Revisoren; 3. Vorlesung eines Briefes der rheinisch-westfalischen Baugewerkschaftsgenossenschaft, Sektion 4, Elberfeld. Nach Erledigung des ersten Punktes wurden zu stellvertretenden Revisoren die Kollegen **Muller** und **Webel** gewahlt, welche sich verpflichteten, bis zur nachsten Mitgliederversammlung eine Revision vorzunehmen. Zum letzten Punkte mu vorausgeschickt werden, da der Vorstand beauftragt war, in Betreff der Unfallversicherungsbedingungen bei der Berufsgenossenschaft um schriftliche Auskunft vorstellig zu werden. Die jetzt eingegangene Antwort lautet: Jeder Meister ist verpflichtet, auf Neubauten und sammtlichen Werksstatten, die dem Aufsatze angehoren, die Unfallversicherungsbedingungen vom 6. Juli 1884 auszuhangen. Auf Durchbrucharbeiten, wenn sie nicht ausgehangt sind, vorzulegen. Da diese Vorschriften meistens unbekannt sind, so wird es nothig sein, hierin die nothigen Mittel und Wege zu beschaffen, um allen Bauarbeitern den durch das Unfallversicherungsgesetz gewahrten Schutz zu kommen zu lassen, sowie dieselben zur triftigen Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften anzuhalten.

Mitgliederversammlung vom 19. August. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Beitragszahlung; 2. Abrechnung; 3. Innere Vereinsangelegenheiten; 4. Verschiedenes. Nach Erledigung des ersten Punktes verlas der erste Kassier, Kollege **Hafes**, die revidierte vierteljahrige Abrechnung. Die Einnahmen fur die Monate April, Mai, Juni und Juli betragen zusammen M. 52.80, die Ausgaben M. 22.91, dies also am 1. August Kassenbestand M. 71.65. Zum dritten Punkte wurde die Kassenangelegenheit und die Rechenschaftfrage bis zur nachsten Generalversammlung vertagt. Hierauf nahm Kollege **Made** den vor dem hier nicht mehr anwesenden Kollegen **Scharnberg** gestellten Antrag auf, eine Bibliothek anzuschaffen; der Antrag wurde angenommen und die Kollegen **Made**, **Heinrich** und **Lenhagen** damit beauftragt, diese Angelegenheit bis zur Generalversammlung in's Reine zu bringen. Zum Schlusse der Versammlung wurde Kollege **Muller** als zweiter und Kollege **Kluge** als dritter Revisor gewahlt.

**Dresden.** Eine offentliche Maurerverammlung tagte hier am 31. August im Saale des Volksbildungsvereins mit der Tagesordnung: 1. Bund der Gewerkschaftsbewegung; 2. Die jetzige Lohnreduktion. Das Bureau der Versammlung bestand aus den Herren **Kunze**, Vorsitzender, und **Barsch**, Schriftfuhrer. Ueber den ersten Punkt der Tagesordnung referierte Kollege **Stanig** aus Hamburg, indem er mit Hinweis auf die Lohn- und Arbeitsverhaltnisse in verschiedenen groeren Stadten die Verhaltnisse der Dresdener Maurer als unannehmliche bezeichnete, was sich am besten dadurch beweisen lasse, da hier Frauen und Kinder zur Fabrikarbeit gezwungen seien, um durch solchen Nebenverdienst dem Familienbater die Bestreitung der notwendigen Lebensbedurfnisse zu ermoglichen. Nur durch Organisation in der Gewerkschaft sei es moglich, sich aus solchem Elend zu besserer Lebenslage empor zu heben; dazu sei aber notwendig, da jeder Kollege ohne Ausnahme sich dieser Organisation anschliee, um mit vereinten Kraften fur eine Besserstellung einzutreten und vor-alle Dingen Wissen und geistige Bildung zu pflegen. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung sprach Herr **Gartner** die in der letzten Zeit von den

Arbeitgebern ausgefuhrten Lohnabzuge, welche auf eintigen Bauten 5 bis 6 3/4 pro Stunde betragen. Redner forderte die Anwesenden zum Festhalten an dem mit groer Mue Errungenen auf, dieses Lohne nur dadurch bewerkstelligt werden, da jeder Maurer sich dem Fachverein anschliee, sowie auf das Fachorgan „Der Grundstein“ abonniere und nicht, wie es die groe Masse der Kollegen thue, die den Arbeitern feindselig gegenuberstehenden Blatter durch Abnennent unterstutze. Nach einem Hinweis, woher die letztgenannten Zeitungen ihre Subventionen bezogen, erhielt Herr **Polle** das Wort, welcher eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter nur durch die Geselgebung moglich hielt, wegen welcher Aeuerungen auf Verlangen des uberwachenden Beamten dem Redner das Wort entzogen werden mute. (Red.) Nachdem noch einige Redner die Ausfuhrungen des Referenten unterstutzte und denselben Beifall gedenkt hatten, wurde die Versammlung um 12 Uhr durch den Vorsitzenden geschlossen.

**Bauhandwerker.**

**Arsfeld.** Eine offentliche Bauhandwerker-Versammlung tagte hier am Dienstag, den 21. August, mit der Tagesordnung: 1. Die Gewerkschaftsbewegung fruher und jetzt. 2. Der Alters- und Invalidenversicherungsgeselzentwurf. Als Referent fungierte Herr **Vorenz** aus Hamburg. Die Versammlung war sehr schwach besucht, ein Zeichen dafur, da die hiesigen Maurer wenig Interesse fur die Gewerkschaftsbewegung haben. Es waren sieben Maurer und Stukkatureur anwesend und war die Abhaltung der Versammlung nur durch das Erscheinen mehrerer Zimmerer und Schreiner ermoglicht. Nachdem ein Bureau gewahlt worden, erhielt Herr **Vorenz** das Wort und legte der Versammlung in klarer und sachlicher Weise die Entstellung und Ausbreitung der Gewerkschaftsbewegung auseinander und forderte am Schlusse des Vortrages die Versammelten auf, sich kraftig zu organisiren. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung referierte der Referent den Geselzentwurf in allen seinen Theilen und wurde schlielich folgende Resolution angenommen: „Die heutige offentliche Bauhandwerker-Versammlung giebt in Betreff des vom Bundesrathe entworfenen Gesetzes uber die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck, da der Geselzentwurf in dieser Form fur die Arbeiter unannehmbar ist. Wir fordern: 1. Hohere Rentenfestsetzung; 2. Herabsetzung der Altersgrenze; 3. Beseitigung des Quittungsbuches; 4. Herabsetzung der Mindestzahl der Arbeitswochen im Jahr, entsprechende Erwidrigung der durch Krankheit und sonst unverschuldet auer Arbeit gekommenen Verfsicherten; 5. Die Selbstverwaltung der Versicherungsverbande unter der Oberaufsicht des Reichsversicherungsamtes als hochste entscheidende Instanz in allen Streitfallen; 6. Das gleiche allgemeine Wahlrecht mit geheimer Abstimmung fur die Wahl der zur Verwaltung oder Kontrolle beizuziehenden Arbeiter.“ Reichlicher Beifall lohnte den Redner und wurde die Versammlung 12 Uhr geschlossen.

**Eingesandt.**

**Aus Zwickau.**

Es sei mir gestattet, zur Beurtheilung des Unfallversicherungsgesetzes Folgendes zu unterbreiten: Der § 8 genannten Gesetzes besagt, da die Verpflichtungen der eingeschriebenen Staftassen, sowie der sonstigen Unterstutzungsclassen, nicht durch das Gesetz beruhrt werden.

Nun haben wir bei uns eine Masse verungluckter Bergarbeiter, welche Unfallentschadigung beziehen. Soweit dieselben noch theilweise arbeitsfahig sind, bezu. diese ihre theilweise Arbeitsfahigkeit noch vermerken konnen, wurde das ja auch genugen. Anders aber ist es mit denen, welche vom Werke als vollstandig arbeitsunfahig entlassen werden. Diese haben oft lange Jahre zur Knappschafts-Invalidenliste beigetragen, also auch ihren Privatmitteln Rechte erworben; sie erhalten aber aus der Kasse keinen Pfennig Invalidenpension.

Die Leute gehen also ihrer Rechte verlustig. Auf Grund der Bestimmungen des Schaf. Berggesetzes erhalten aber Arbeiter, welche in gesundem Zustande von der Betriebsverwaltung entlassen werden, ihre eingezahlten Invalidenbeitrage zuruck, unter Anrechnung etwaiger erhaltener Unterstutzungen. Schwer Verungluckte erhalten jedoch keine direkte Entlassung, aber auch keine Arbeit auf dem Werke. Ihre eingezahlten Invalidenbeitrage werden aber auch nicht zuruckgefahrt. Hier ein Fall: Ein Berg-oberzimmerler ist 29 Jahre lang auf einem Werke angefahren, verungluckt und verliert den linken Arm. Pro Schicht hatte er einen Lohn von M. 3.50. Die Berufsgenossenschaft zahlte ihm jetzt eine Rente von M. 41.60 pro Monat. Seine erworbene Invalidenpension wurde jetzt pro Woche M. 7.50 betragen, welche ihm jedoch entzogen wird. Ausgezahlt erhalt er aber auch nicht einmal seine eingezahlten Beitrage. Nun sollen sich diese vertrippeelten Menschen auch noch Arbeit suchen! Wer giebt aber einem Kruppel Arbeit, wo ge und e Arbeitskrafte uberflussig da sind? Es ist vorgekommen, da ein Bergarbeiter, welcher monatlich M. 11 Rente fur Unfall (ein steifes Bein vollig gelahmt) bezieht, beim Schiedsgerichtstermine zu Dresden den guten Rath erhielt, er solle sich nur begeben, dann wurde er schon Arbeit erhalten. 3. B. in der Webeerei, trotzdem derselbe sogar ein Alter gebracht hatte, da er infolge seiner Korperbeschaffenheit nicht in die Betriebskassentafel des Schiefes, in welchem er Arbeit gefunden hatte, aufgenommen werden konne, und er infolgedessen wieder entlassen wurde. An einem anderen Orte erhielt er auch keine Arbeit, weil von der Ortskassentafel ebenfalls fur solche Falle Vorkehrungen veranlat worden sind. Nun zieht ihm die Knappschaftsbewahrung von obengenannter Rente noch M. 2 ab, fur wahrend seiner Krankheit gewahrtes Invalidengeld im Betrage von jut M. 120. Fur diese Angaben kann ich die nothigen Beweise erbringen. Bemerken will ich noch, da in den hiesigen Kohlenbachen regelmaig eine Anzahl Arbeiter als Schachtmauer arbeiten, auch im

Winterhalbjahr sehr viele Maurer als Bergarbeiter anfahren.

**Aus Munchen.**

Kunzlich fiel der Malermeister und Reichs- und Landtagsabgeordnete fur Eggenfeld, Herr **Gabriel**, einer der Hauptkampfer gegen das „Fuldertum“, vom Gerichte und verurtheilt sich erheblich. Da ist es denn wohl nicht uberflussig, zu bemerken, da Herr Gabriel das Opfer einer 15 lb t e r s i d e t e n Versicherung sondergleichen geworden ist. Der Sturz vom Gerichte ist namlich, wie uns von durchaus glaubwurter Seite mitgeteilt wird, lediglich dadurch herbeigefuhrt worden, da die Bretter auf dem Gerichte nicht befestigt, sondern nur frei aufgelegt waren. Herr Gabriel trat auf das uberstehende Ende eines Brettes, das letztere schlug uber und so mute der Sturz erfolgen. Wir bedauern Herrn Gabriel in seinem Ungluck aufrichtig, aber wer selbst bei so wichtigen Arbeiten, wie Gerichte aufschlagen etc., die einfachsten Regeln der nothwendigen Vorsicht und Soliditat vernachlassigt, der hat wahrlich kein Recht, seinen nicht zuunehmenden geistlichen Konkurrenten den Vorwurf des Fuldertums zu machen.

Ueber eine am Montag Morgen auf einem Neubau an der Maxstrafe an einem Steintrager verete sich **Andreas Thak** wird der „Munch. Post“ von einem Augenzeugen Folgendes berichtet:

Der Parlier Schuller entlie einen Steintrager mit dem Hinweis, derselbe solle sein verdientes Geld am Dienstag Morgen um 9 Uhr auf dem Bauplatz, um welche Zeit der Parlier dort sein wolle, in Empfang nehmen, worfur er ein festiger Streit entpfehl. Hierbei gerieth **Sa.**, ein starker, corpulenter Mann und anscheinend stark angekrankt, in solche Wuth, da er dem Steintrager mit der Faust und den Handen, die er unter'm Arm trug, in's Gesicht schlug, was der Steintrager naturlich erwiderte; da sturzte plotzlich ein anderer Arbeiter mit einem Mauerstein auf seinen Kollegen und verurtheilte denselben hinterhund einen solchen Schlag auf den Kopf, da das Blut machtig herausquoll. Der Ungluckliche vertheilte sich nach mehrere Minuten, brach dann aber infolge schweren Wundverlustes bewußlos zusammen. Viele Menschen eilten herbei; erst nach langerem Suchen gelang es, ein paar Polizisten von der Station auf dem Bahnhofe zu bekommen, und wurde nun der Parlier verhaftet. Trotz polizeilicher Bedeckung wurde der Parlier von der Volksmenge thatlich angegriffen. Die auf's Auerste erbitete Menge wollte den Parlier lynchen und der Polizei gelang es mit Mue, ihn in eine Droschke zu retten, nachdem er schon ubel zugerichtet war. Im Galopp wurde er, von Steinwurfen verfolgt, fortgefahren. Der Arbeiter, der mit einem Mauerstein auf den Kopf seines Kollegen schlug, entkam vorlufig. Der ungluckliche Steintrager wurde in s's Krankenhaus gebracht.

**Gesundheitspflege.**

Das Auspringen der Haut, worunter namentlich auch viele Bauarbeiter zu leiden haben, kommt bei schneller starker Abkuhlung derselben durch die von letzterer hervorgerufene ungleichmaige Zusammenziehung der noch nicht verhornten Formelemente der Oberhaut zu Stande. Bei diesen plotzlichen Zusammenziehungen werden benachbarte Zellengruppen der verhornten Oberhaut auseinandergerissen und es bildet sich auf dieser Weise eine Spaltung bis zuweilen die tiefen jastrichen Stellen der Oberhaut oder selbst bis in die obersten Schichten der Lederhaut hinein. Austreten von Blut und Synchpe ist die Folge. Da durch die sich bildenden Sprunge gewisse Bezirke der Oberhautzellen ihrer seitlichen Halt verlieren, so schieben sie ab, wodurch ebenfalls die festsitzenden Zellen der Epidermis blogelegt werden. Die das Auspringen verursachende Abkuhlung kann durch die Einwirkung einer direkten Kalte (stark erniedrigte Lufttemperatur) oder einer durch Verdunstung von Wasser auf der Haut entstehenden Kalte (unvollstandiges Abtrocknen nach dem Waschen, Bewegung im furkaltigen Regenwetter) hervorgerufen werden. Stets sind es Hautstellen, welche unbedeckt getragen werden, die dem Auspringen unterliegen. Sorgfaltige Abtrocknung der Haut mit weichen Tuchern und mit Hilfe von Puder, sowie Steigerung der Hautelastizitat durch Einreibung zerlosler Fettsoffe vor dem Auspringen.

Ein neues Mittel gegen Nistias, diese schmerz-hafte Nervenkrankheit, wurde von dem franzosischen Arzt Dr. **Duchne** angegeben und soll sich bereits in sehr vielen Fallen erprobt haben. Das Verfahren besteht einfach darin, da die betreffende Extremitat fest in ein Tuch gewickelt wird, welches an seiner Innenseite mit einer dicken Schicht von Schwefelblut belegt ist. Der Schwefel soll von der Haut absorbiert werden und die Blutbahn durchwandern. Die Wirkung des namentlich in England viel angewendeten Mittels ware nach der „Allgem. Mediz. Centralzeitung“ eine so schnelle, da in fast allen beobachteten Fallen eine Nacht genuhte, um die Schmerzen zum Verschwinden zu bringen. Dr. **Duchne** empfiehlt Verwunde, um namentlich zu erkranken, auf welche Weise die wunderbare Wirkung des Schwefels zu Stande kommt.

**Technische Anschan.**

Ueber ein in Mexiko gebotes Verfahren gegen das Sehen von Gewolben theilt der dort angestellte Ingenieur **Gustav Roth** in der „Dtsch. Bauztg.“ Folgendes mit: „Ich hatte in einer sehr niedrig gelegenen Sandstrafe (sogen. camino real) eine Brucke anzufahren. Da die Hohle sehr beschrankt war, nebenbei es mir aber in Bezug auf eine groere Entwasserungs-Anlage passend erschien, eine moglichst groe Spannweite zu erzielen, so wandte ich einen sehr hohen Bogen an. Eisenbau kommt hier auer bei Bagndauten kaum vor, da die ungeheuren Transporthosten die Anwendung verhindern. Die Brucke hat 6,5 m Dichtstoffung und 80 cm Pfeilhohle. Die Breite ist 5,60 m. Da die Arbeiten mit groer Eile betrieben werden muten und ich nicht darauf

warten konnte, passende Steine für die Kämpfer aus den Brücken zu erhalten, so legte ich den Kämpfer aus zwei Steinen zusammen und verdrückte dann den unteren Stein mit dem Schlüsselstein des Wiederlager-Mauerwerks. Es ist hier Gebrauch, den Kämpfer so zu arbeiten, daß er noch ein Stück des Gewölbes selbst bildet. Nachdem die Lehrsöge gesetzt und der Bogen bis auf die Schlüsselsteine vollendet war, wurden dieselben angeleitet. Durch andere Arbeiten abgehalten, sah ich nach einigen Tagen die Brücke wieder und war beim Anblick des Gewölbes etwas erstaunt. Jeder Stein war mit einem starken Keil aus Buchenholz verteilt. Dies Eintreiben der Keile hatte zwei Tage Zeit erfordert. Es wurde mir gesagt, die Verfahren werde man stets an und dasselbe bezwecke, ein Segen des Bogens zu verhindern. Nunmehr würde, wie dies auch sonst üblich ist, die Brücke mit sehr dünnem Mörtel überzogen und das Gewölbe übermauert. Die Rille ließ man trocken, drei Tage nach Fertigstellung habe ich die Lehrsöge herausnehmen lassen und versucht, die Senkung des Bogens zu messen, — sie war thätigst Null — eine Senkung war absolut nicht festzustellen.

**Briefkasten.**

\* Wir benötigen zu einem bestimmten Zwecke einer möglichst großen Anzahl von **Finanz-Statuten**, insbesondere solcher von **Haugewerks-Finanzungen**. Ebenso sind uns **Statuten von Finanz-Krankentassen** sehr erwünscht, desgleichen für **Gesellen und Lehrlinge bestimmte Legitimations-Papiere** (hauptsächlich **Entlassungsscheine**) der **Finanzungen**. Wie Diejenigen unserer werthen Leser, welche in der Lage sind, uns derartige Material zu übermitteln, bitten wir, das möglichst bald zu thun. Auf Verlangen erfolgt Rücksendung und Portovergütung.

**Die Redaktion des „Grundstein“.**

Dresden, B. Den Kubikinhalt eines Gegenstandes findet man, wenn man Höhe, Länge und Breite desselben miteinander multipliziert. Ein Kubikmeter Mauerwerk ist also ein Meter lang, ein Meter breit und ein Meter hoch. Hannover, — I. „Immer kalt Blut“, schrieb Monsieur Hanswurst — lassen Sie die nur schämen! — da biß er sich während in die Lippen, daß sie bluteten, griff mit den Händen in die Luft, halbe sie krampfhaft zusammen und that so, als ob er jemand erwürge, den Leichnam unter den Tisch werfen und ihm noch einige wichtige Fußritze verzehe. Dann athmete er erleichtert auf, nahm die Feder und schrieb diabolisch-triumphierend lächelnd: „Mit Todten kretzelt man sich nicht.“ Doch blieb er noch geraume Zeit so aufgeregt, daß er den Fernthun beging, einen zum Leitartikel bestimmten Ausschritt aus einer überreichen Zeitung als eine im Original ungeachtet erhaltene Darstellung zu bezeichnen. Mainz, W. G. Ueberrachtungsgelder und Diäten sind ein Theil ihres Einkommens gewesen; dieselben können also nicht getrennt vom übrigen Einkommen berechnet und auf die Hälfte angerechnet werden. Das Gesetzt mit Einkommen ist zu zwei Dritteln der Entschädigungsrente zu Grunde zu legen. — Für den Fall Sie mit der Rentenfestsetzung nicht zufrieden sind, haben Sie sich an das zuständige Schiedsgericht, und wenn dieses jener Festsetzung beiträgt, an das Reichsversicherungsamt mit einem Rekurse zu wenden.

Frankfurt a. M. — M. — Der vorgetragene Fall ist ganz analog dem vor einiger Zeit in Braunschweig vom dortigen Oberlandesgericht entschiedenen. Ein Handwerksmeister war angeklagt worden, seine beiden von ihm im stehenden Gewerbe gegen Lohn länger als eine Woche beschäftigten Söhne zur Krankenversicherung nicht angemeldet zu haben. In erster und zweiter Instanz wurde der Angeklagte freigesprochen. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Revision ein und führte aus, daß die Freisprechung die §§ 1, 4, 49 und 81 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 verletze. Danach müßten alle Arbeiter als versicherungspflichtig angesehen werden; auch diejenigen Arbeiter, welche im Gewerbe ihres Vaters ihren Lebensunterhalt durch ihre Arbeit verdienen. Durch die hier dem Arbeitgeber als Vater gesetzlich obliegende Alimentationspflicht werde die Versicherungspflicht nicht ausgeschlossen. Das Gesetz vom 15. Juni 1883 finde vielmehr auch auf diejenigen Arbeiter Anwendung, welche in dem Gewerbe ihres Vaters beschäftigt seien und für ihre Arbeitsleistung den Lebensunterhalt im Hause ihres Vaters erhielten. — Auf den Antrag des Verklagten ist indes die eingelegte Revision unter nachstehender Begründung zurückgewiesen worden: Hanssöhne, welche im Gewerbe des Vaters dauern beschäftigt werden und hierfür ihren Unterhalt oder Lohn erhalten, seien allerdings im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1883 an und für sich versicherungspflichtig. Allein die Anwendung dieses Gesetzes finde unter allen Umständen — den Hanssöhnen sowohl wie den fremden Arbeitern gegenüber — das Bestehen eines „Arbeitsvertrages“ zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern voraus. Im vorliegenden Falle sei nun aber sowohl durch den ersten, wie durch den Vorderrichter festgestellt worden, daß ein solcher „Arbeitsvertrag“ zwischen dem Angeklagten und seinen Hanssöhnen nicht abgeschlossen worden sei. Hieraus ergebe sich die Frei-

Stoß, Reibung, Erwärmung, noch durch irgend welche sonstige Mittel läßt sich das Celluloid zur Explosion bringen.

Altona, S. Wir können uns für die Bekämpfung des „Vorurtheils“ gegen das Pferdefleisch nicht begeistern. Auch ist diese Bekämpfung nationalökonomisch, unter dem Gesichtspunkte der Arbeiter-Interessen garnicht einmal aerechtfertigt. Mag man gleich gute Pferdefleisch Nahrung nicht absprechen; so liegt es doch zurück hinter dem Nährwerth guten Fleisches der üblichen Schlachtthiere. Dann dem noch weit verbreiteten Vorurtheil ist es für viele Arme noch eine billige Speise. Aber mit der Billigkeit ist es sofort vorbei, wenn es dem allgemeinen Konsum verfällt. Die Erfahrung ist schon vielerorts gemacht worden. In Duedlinburg z. B. hatte der „gemeine Mann“ sich vor einigen Jahren an die Pferdefleischkost bereits so gewöhnt, daß es im Preise aufschlag und alsbald hat die ursprünglich 1/2 schon nahezu 1/2 des Schweinefleisches kostete. — Mit Bekämpfung derartiger Vorurtheile“ also ist dem Arbeiterstande garnichts gebient. Zudem kommt ja wirklich gutes Pferdefleisch verhältnismäßig sehr selten auf den Markt. In der Regel gelangen alte abgetriebene Thiere zum Schlachten. Das Fleisch ist meist in hohem Grade unappetitlich für den Anblick; es imponirt den Käufern nur durch die Massenhaftigkeit der Stücke. Geradezu widerlich nimmt es sich zu Wurst verarbeitet an. Es ist beobachtet worden, daß regelmäßige Pferdefleischesser von variiren e Hautauschlägen heimgejucht wurden. Wer eine Veredelung der Lebenshaltung des Arbeiters in's Auge faßt, der kann dem Pferdefleisch nicht das Wort reden. Wo es, seiner Billigkeit wegen, zur täglichen Hauptnahrung gemacht und in großen Mengen genossen wird, tritt unbedingt eine Störung der Ernährungsfunktionen ein. Der Hygieniker Schauenburg hat beobachtet, daß es als tägliche Nahrung zur Gefährlichkeit und Mangelhaftigkeit genügt, wie stets der Fall, wenn man die Qualität durch die Quantität ersetzen will, so z. B. bei der Kartoffel, die belanglos vom Magen des hungrigen Arbeiters auch in unangenehmen Mengen aufgenommen wird. — Wir bleiben also bei unserem Grundsatze: Gutes, kräftiges Ochsen-, Hammel-, Kalbfleisch u. s. f. für die Arbeiter! Zeitweilig Wildpret, Fisch und Geflügel können auch nicht schaden.

Elbe. Sie lesen in einem Blatt: Die amerikanischen Arbeiter stehen fest auf ihrer Forderung der vier Acht — und wünschen zu erfahren, welchen Sinn diese Worte „vier Acht“ haben. Da die Beantwortung Ihrer Frage auch für viele andere unserer Leser belehrend sein dürfte, so wollen wir dabei ziemlich ausführlich sein. Vier Acht spielen in den Forderungen der amerikanischen Arbeiter eine große Rolle: acht Stunden Arbeit, — acht Stunden Erholung acht Stunden Schlaf und acht Markt Lohn! So soll der Tag eingetheilt werden und so hoch soll der tägliche Lohn sein. — Bezüglich der Lohnforderung von acht Markt ist bemerkt, daß der Lohn jetzt schon in America bedeutend höher ist und acht Markt oft erreicht werden; daß ferner die Bedürfnisse der amerikanischen Arbeiter im Allgemeinen größer sind und daß auch der Preis der Bedürfnisse höher ist, als bei uns. Deshalb rechtfertigt sich diese Forderung durchaus. Und was die achtstündige tägliche Arbeitszeit anbelangt, so wird sie sicherlich nicht nur in America, sondern auch überall in nicht allzulanger Zeit eingeführt werden. Die Fortschritte in der Mechanik, die vervollkommnung der Maschinen treiben dazu. Man schafft in achtstündiger täglicher Arbeitszeit, wenn sämtliche Arbeiter beschäftigt sind, jetzt schon mehr Produkte, als die Konsumation es erfordert. Und wölten oder könnten wir es genau feststellen, wie es gegenwärtig mit der Arbeitszeit in Deutschland steht, so würden wir finden, daß wenn man alle Feiern und Arbeitslosig mit in die Durchschnittsrechnung hineingibt, für den einzelnen Arbeiter auf das Jahr gerechnet auch keine längere Arbeitszeit als ungefähr acht Stunden herauskäme. Die Regelung der Arbeitszeit, vor der sich jetzt die Unternehmer so sehr entsezen, wird nach und nach erfolgen und zwar im eigenen Interesse der Unternehmer. Der Zeitpunkt ist gekommen und zwar durch die vervollkommnete Technik, daß die Konkurrenz eine derartige Gestalt angenommen hat, die schließlich der Mehrzahl der Konkurrenten selbst nicht mehr gefällt und sie sich nach einer Regelung der Produktionsweise sehnen. So ist also eine bedeutend verkürzte Arbeitszeit in allen Produktionsländern nur eine Frage der Zeit. Gegen eine achtstündige Schlafzeit ist weiter nichts einzuwenden. Gilt doch eine siebenstündige allgemein als normal und sehr richtig gearbeitet hat, mag auch noch eine Stunde zusehen, die er von der Erholungs- und Vergnügungszeit abzieht. Acht Stunden Erholung! Da hört man Manche ausrufen: „Sollen die Arbeiter denn eine so lange Zeit täglich im Wirthshause sitzen? Da werden sie ja mit acht Markt täglich nicht einmal auskommen.“ Ein solcher Ruf erdnt aber wohl nur von solchen Menschen, die keine Erholung kennen, als das Wirthshaus oder das Theater. Der Arbeiter, welcher jetzt inlustive der Sphausen in Deutschland durchschnittlich 13 Stunden an seine Arbeitstätte gefesselt ist und täglich vielleicht eine Stunde der geselligen Unterhaltung widmet, dann acht Stunden schläft, behält für seine Familie nur zwei Stunden übrig, in denen er meist ermüdet kaum Luft hat, sich mit seinen Kindern ernsthaft zu beschäftigen. Das aber soll anders werden. Der Arbeiter soll nur sechs Stunden arbeiten und vier Stunden Erholung haben. —

schenden sozialen Verhältnissen der Arbeiter einzunehmen hat.

**Anzeigen.**

**An die verehrlichen Verbreiter sowie an die Abonnenten dieses Blattes.**

Bei Beginn des letzten Monats im Quartal macht der Unterzeichnete sowohl die verehrlichen Verbreiter als auch die einzelnen Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit Schluß des Quartals die Abonnementsbeträge pünktlich erkräftigt werden müssen, wenn das von demselben gegründete Unternehmen einen gedeihlichen Fortgang nehmen soll. Die Verbreiter werden daher, wo das bisher nicht geschehen ist, ersucht, sofort mit dem Eintassiren der Abonnementsbeträge zu beginnen und letztere bis spätestens zum Quartalschlusse einzuzahlen. Ebenso werden die Kreuzbandabonnenten, welche bisher den Betrag nicht beglichen haben, ersucht, dieses unverzüglich zu bewerkstelligen. Einzahlung von Beträgen bis zu M. 5 in Postfreimarken ist jederzeit erwünscht. Mit Gruß und Handschlag

**J. Staningk,**  
Amelungstraße 6, part. I.  
Hamburg, im September 1888.

**Protokolle**

von fünften Kongresse der Maurer Deutschlands in Kassel sind noch vorräthig und durch den Unterzeichneten à 15  $\frac{1}{2}$  pro Exemplar zu beziehen.

**F. Wilbrandt,**  
Hamburg, Al. Pulvertich, Maria-Terr. 4, I.

**Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinhauser, Gipser und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“**  
(E. S. Nr. 7. Sitz: Altona.)

In der Woche vom 26. August bis 1. September sind folgende Gelder (Ueberflüsse) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der städtischen Verwaltung in Rotabam M. 280, Fortk i. B. 100, Braunschweig 400, D. Wilmsdorf 100, Panlow 100, Adin a. Rh. 50, Summa M. 1030. Zuschüsse erhielten: Die städtische Verwaltung in Elben M. 50, Schierstein 50, Summa M. 100. Altona, den 3. Septbr. 1888.

**C. Reiff, Hauptkassirer.**  
Friedrichsbadstraße, Necker's Platz 5.

**Abonnements-Drittung.**  
Mylan, S. M. — 95; Salzweil, F., 5.40; Minden, L., (1. Rate) 20. —; Greflich, R., 32. —; Großenhain, U., 12.60; Meiburg, B., 14.40. — 3. Stantugt.

**Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinhauser, Gipser und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit.“**  
(Zahlstelle Leipzig.)

**Sonnabend, den 15. September 1888,** findet im Saale „Zum Thüringer Hof“, am Markt, ein **Fergnügen** statt, bestehend in **Koncert und Ball**, wozu die Mitglieder und Kollegen hiermit freundlich eingeladen werden.

Einlaß 7 Uhr. — Anfang 8 Uhr.  
**Richard Planitz, Bevollmächtigter.**  
(1.95) **Karl Hempel, Schriftführer.**

**Mein Cigarren- und Tabak-Geschäft**  
bringe hiermit allen Liebhabern guter, abgelagerter Waare in Erinnerung. **Wüstingspool**  
**C. H. Förster.**  
Hamburg, St. Georg, Lange Reihe 42.

In **Johannes Wedde's Verlag in Hamburg** ist erschienen:  
**Theodor Schwarz, Das alte Lübel.**  
Wiber aus der Antur u. Geschichte Lübels bis zum Ansfange des 17. Jahrhunderts.  
à Heft 30  $\frac{1}{2}$ .  
In za. 10 Heften komplett zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolportöre, sowie durch obigen Verlag.

Wir empfehlen als sehr preiswerth.